

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke über die badische Territorial-Angelegenheit

Fahnenberg, Karl Heinrich von

[Karlsruhe], 1818

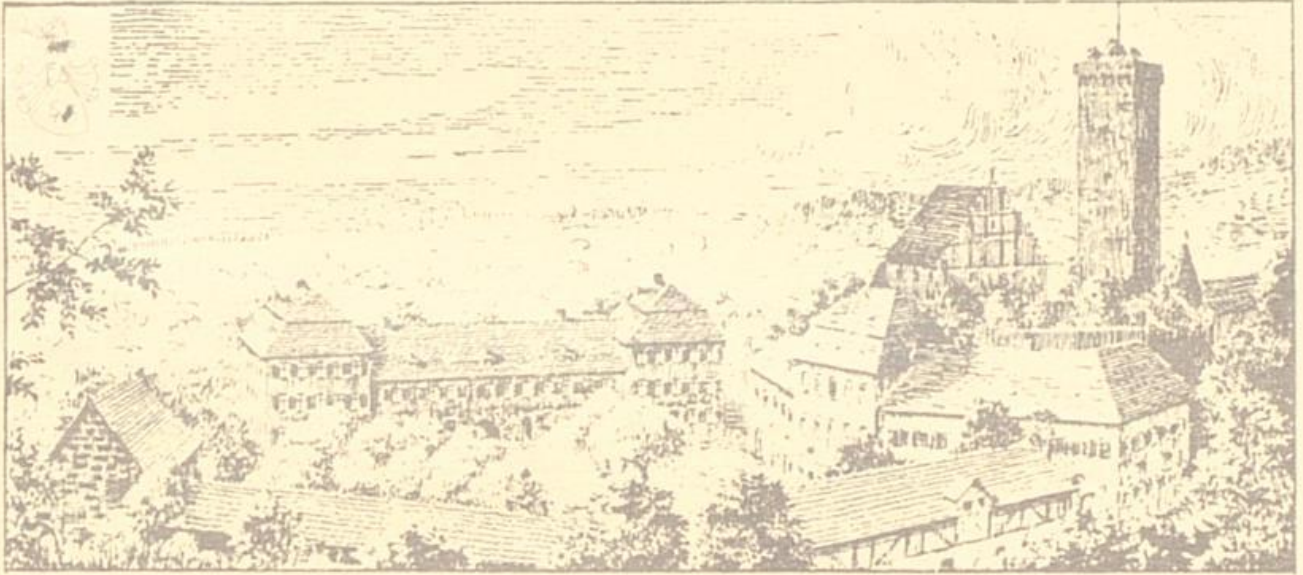
urn:nbn:de:bsz:31-4444

IL. 85.

XVII.

WZ

95 B 78 767 Ex libris
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Bödighheim

A f t e n s t ü c k e

über die

badische Territorial-Angelegenheit

nach der Zeitfolge geordnet;

nebst einer Karte des Großherzogthums Baden und
einem statistischen Tableau.

E i n B e i t r a g

zur

Charakteristik der neuern Zeitgeschichte;

h e r a u s g e g e b e n

von

einem Mitgliede der ehemaligen Reichsritterschaft
in Franken.

Discite justitiam moniti
et non temnere Divos.

1 8 1 8.

Heute mir,
Morgen dir.

Der
öffentlichen Meinung;
im

Verborgnen, wie ein reißend Wasser wirkend, das, aus
vielen Millionen Tropfen, — getrieben von der natürlichen
Schwere, durch Klüfte und Abgründe niederrinnend, — in
eine Quelle zusammengefloßen, plötzlich zu Tage tritt, ohne
daß Jemand seinem tiefen Ursprunge nachzugraben
oder seinen Lauf aufzuhalten vermag, —

dieser
unbefangenen Richter in
über
Fürsten und Völker
geweiht.

1771

Die Stadt Karlsruhe hat sich durch die
Ankunft der hiesigen Truppen, welche
unter dem Befehl des Generalen
von Saxe-Coburg-Kohlenstein
in der Nacht vom 2ten zum 3ten
dieses Monats einrückten, sehr
erfreut, und die Truppen
mit großer Freundschaft
empfangen.

1772

1773

1774

V o r r e d e.

Auf dem Wiener Kongresse, von welchem Deutschlands Bewohner erwarteten, daß der den Wohlstand der Völker untergrabenden Willkür und Eroberungssucht Schranken gesetzt und das gemeinsame Vaterland wieder zu dem Range jenes Reichs erhoben werden würde, welches dereinst die alte Wiege des Rechts, der Freiheit und der Treue war, wurde ins geheim ein Vorhaben verabredet, das die Nachwelt, — insoferne es unglücklicherweise noch zu dessen Ausführung kommen sollte, — mit vollem Recht der Theilung Polens*) an die Seite setzen dürfte.

*) „Die Theilung Polens“ (sagt Dohm in den Denkwürdigkeiten seiner Zeit, I. Band S. 433.) „ist eine der merkwürdigsten Begebenheiten des vorigen Jahrhunderts. Drei bis dahin gegen einander eifersüchtige oft sich beseidende Mächte, verbanden sich, einem vierten Staat, mit dem sie in Frieden lebten, und der sie nicht beleidigt hatte, einen Theil seines seit Jahrhunderten besessenen Gebiets wegzunehmen, und mit Ge-

Wir meinen hier das sich von mehreren europäischen Mächten angemessene Verfügungsrecht über verschiedene Landestheile des teutschen Bundesstaates Baden auf den Fall hin, wenn die direkte Linie des jetzt regierenden Großherzogs ohne männliche Nachkommenschaft aussterben sollte. *)

Der Schleier, welcher diesen entworfenen Plan zum Theil noch deckte, ist plötzlich durch das so unerwartete Bekanntwerden des zwischen dem Großherzoge von

„walt ihm die Einwilligung dazu abzudringen. Dieser Vorgang, ohne Beispiel in der Vorzeit unter den gesitteten Völkern urchers Erdscheit, hat auf die Ereignisse der folgenden Zeit großen Einfluß bewiesen, und ähnlichen Gewaltthaten wo nicht zum Anlaß, doch zum Vorwande und zu vermeinter Rechtfertigung gedient. Das eifrigste Bestreben der erleuchteten Staatsmänner von Europa war bis auf diese Zeit immer gewesen, den lange bestandenen Besitz der verschiedenen Staaten als heilig und unverleßbar gegenseitig anzuerkennen, und jedem Versuch, ihn gewaltsam zu stören, bei Zeiten vereinten Widerstand entgegen zu setzen. Diesen Grundsätzen gemäß mißbilligten alle andern Mächte das an Polen verübte Unrecht, die allgemeine Meinung aller Völker erklärte sich gegen dasselbe mit Unwillen, und wünschte laut, daß es nicht geduldet würde; doch Niemand wagte thätigen Widerstand. Die Folge davon war, daß die drei Mächte in ihrer wohlgelungenen Gewaltthat immer weiter giengen, dem beraubten Staate später auch das nahmen, was sie ihm zuerst noch gelassen und feierlichst garantiert hatten, endlich, vier und zwanzig Jahre nach der ersten Veralbung, ihn ganz vernichteten und alle Lande desselben nach eigenem Gefallen unter sich theilten.“

*) Man sehe deshalb den Staatsvertrag vom 23. April 1815, Art. 26. (Pro. 6. S. 31 dieser Sammlung); dann das Protokoll vom 10. Juni 1815, Art. 3. (Pro. 9. S. 41.) Die in diesen beiden Aktenstücken enthaltenen Stipulationen wurden nachher durch das Protokoll vom 3. November 1815 (Pro. 12. S. 49 und 52 dieser Schrift) näher bestimmt und nochmals bestätigt.

Baden und dem Könige von Baiern zu Anfang dieses Jahrs deshalb statt gehabten Briefwechsels gelüftet worden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Umstand, daß der Großherzog von Baden sich selbst an die öffentliche Meinung gewandt und deren Beistand in Anspruch genommen hat, veranlaßte uns, alle mit diesen beiden merkwürdigen Schreiben auf irgend eine Weise in Verbindung stehenden Aktenstücke, so weit solche zur allgemeinen Kunde kamen, zu sammeln und dem Drucke zu übergeben. Das größere Publikum soll dadurch in Stand gesetzt werden, in dieser so höchst wichtigen Sache, — von deren Entscheidung das künftige Wohl und Weh unseres teutschen Vaterlandes abhängen dürfte, — ein unbefangenes Urtheil fällen zu können.

Mit Bedacht haben wir manches Aktenstück in diese Sammlung aufgenommen, das nicht unmittelbare Beziehung auf den badischen Territorialstreit hat, ja das selbst mit den demselben zur Veranlassung dienenden geheimen Uebereinkommnissen in dem offenkbarsten Widerspruche zu stehen und folglich deren Glaubwürdigkeit sehr zu entkräften scheint. *) Allein, es geschah dieß theils um unsere Unparthei-

*) Diese Vermuthung findet man gründlich und auf eine sehr überzeugende Weise in einem — im Patrioten, No. 6. Juni 1818, erschienenen, — gehaltvollen Aufsätze (näher ausgeführt.)

lichkeit in dieser Sache an den Tag zu legen, theils um einer vielleicht nicht ungegründeten und noch sehr allgemein verbreiteten Vermuthung allen möglichen Raum zu lassen.

Ein großer Theil des Publikums nimmt nämlich zwar die Protokolle vom 10. Juni und 3. Novbr. 1815 für ächt und als wirklich vorhanden an, allein man bezweifelt, daß die erhabenen Monarchen, Franz, Alexander und Friedrich, — welchen Europa den so lange entbehrten Friedensstand verdankt, diese bloß von ihren Bevollmächtigten verabredeten Uebereinkommnisse genehmigt und gutgeheißen haben dürften. Ja man behauptet, daß diese dem Zeitgeiste in keiner Hinsicht zusagenden Produkte einer unglücklichen Politik schon durch jene heilige, — einen ewigen Rechtszustand verheißende Akte, welche die gedachten Monarchen, aus eigenem innerm Antriebe und ohne Dazwischenkunft diplomatischer Agenten, gestiftet hätten, — als null und nichtig anzusehen seyen.

Schon die ungewöhnliche, — von dem bisherigen diplomatischen Geschäftsgange ganz abweichende Form, in der diese Beschlüsse gefaßt sind, bestärkt allerdings obige Vermuthung. Wir können auch nicht unbemerkt lassen, daß wir in keiner über diesen Gegenstand erschienenen Schrift die Behauptung aufgestellt gefunden haben, als wären diese beiden Protokolle von den betreffenden Souverainen förmlich ratificiret, und

folglich in ihrem ganzen Umfange gutgeheissen worden. Selbst Staatsrath Klüber, welcher doch noch neuerlich in dem 30. Hefte der Akten des Wiener Kongresses über diese Sache so manchen höchst merkwürdigen Aufschluß gegeben hat, bemerkte blos in dem so eben erwähnten Stück seiner Zeitschrift, — Seite 157 in der Note, — das Pariser Protokoll wäre am 3. November 1815 paraphirt und am zwanzigsten desselben Monats von den Bevollmächtigten der vier verbündeten Höfe förmlich unterzeichnet worden.

In der vorliegenden Schrift findet der Leser nun alle für und gegen diese Vermuthung sprechenden Aktenstücke, — die Licht- und Schattenpartie, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, — unpartheiisch gegen einander über gestellt.

Wir liefern die Aktenstücke in derselben Sprache, in welcher sie zur öffentlichen Kenntniß kamen. Eine Uebersetzung der in französischer Sprache geschriebenen Urkunden, würde deren Glaubwürdigkeit sehr geschwächt haben. Für Leser aber, welche der französischen Sprache weniger mächtig sind, wurde in der Art gesorgt, daß man den offiziellen Aktenstücken eine ausführlichere Inhalts-Anzeige vorausschickte.

Die beigefügten Noten sollen die Aktenstücke theils erläutern, theils spricht sich darin die individuelle Ansicht des Herausgebers aus. Es ist das Urtheil eines stillen unpartheiischen Beobachters der Zeitereig-

nisse, der mit sogenannten diplomatischen Geschäften auch nicht das mindeste zu thun hat. Nur aus ächt deutscher Vaterlandsliebe und aus innerer Ueberzeugung schrieb er diese Bemerkungen nieder.

Wem übrigens die denkwürdigen Jahre, 1813 und 1814, nicht unbeachtet vorübergegangen sind, — wer die jetzige Stimmung der Völker, — ihre Wünsche und Besorgnisse, — kennt, der wird in diesen Bemerkungen nur die Stimme der öffentlichen Meinung wieder finden, und uns gewiß das Zeugniß geben, daß wir dieselbe auf schonende Weise ausgesprochen haben.

Es konnte übrigens gar nicht in unserm Plane liegen, diese so vielseitige Betrachtungen darbietende Staatssache durch die den Altentücken beigelegten Noten erschöpfen zu wollen. Wir verweisen vielmehr deshalb auf des französischen Deputirten Bignon Schrift, (Coup d'oeil sur les démêlés des cours de Bavière et de Bade) wovon unterdessen eine deutsche Uebersetzung herausgekommen ist, und auf mehrere in öffentlichen Blättern schon früher über diesen Gegenstand erschienene sehr beachtungswerthe Aufsätze. *)

*) Außer dem bereits oben schon angeführten im Patrioten enthaltenen Aufsätze, machen wir noch auf folgende in nachstehenden Zeitungen erschienene aufmerksam:

- 1) Rheinische Blätter vom 7. Juni 1818, Nro. 91.
- 2) Oppositionsblatt v. 9. Juni l. J., Nro. 134.
- 3) Bremer Zeitung v. 16. Juni 1818, Nro. 167.

Zur Erläuterung und zum bessern Verständniß der verschiedenen in diese Sammlung aufgenommenen Staatsverträge wurde derselben eine Karte des Großherzogthums Baden, nebst einem statistischen Tableau angehängt. Es ergiebt sich daraus das traurige Resultat, daß wenn diese geheimen Verträge in Vollzug kommen sollten, das Großherzogthum Baden, welches bisher unter den Staaten dritter Größe in Deutschland unmittelbar nach Sachsen, Hannover und Württemberg gezählt wurde, gänzlich zerstückelt und im wahren Sinne des Wortes politisch vernichtet werden würde. — Ein Staat, der schon durch seine eigene übergroße militärische Anstrengung in den beiden Befreiungskriegen dem gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande so große Opfer gebracht hatte, und dem noch überdies nur allein die Durchzüge von fast allen Heeren Europas, in den Jahren 1813 und 1814, einen so ungeheuren, vielleicht nahe an 60 bis 70 Millionen Gulden betragenden Kostenaufwand verursacht haben.

Wenn übrigens Erhaltung, nicht Auflösung oder Umsturz, — die Schritte des erhabenen Monarchenvereins in Aachen bezeichnen soll; — wenn der Zustand der Ungewißheit, dessen Druck unter Buonaparte die Welt empfunden hat, bis auf seine letzte Spur vertilgt und die Haltbarkeit und Dauer des gegenwärtigen Systems der europäischen Politik über alle Unruhe des Zweifels erhoben werden soll, *) so

*) Man sehe allgemeine Zeitung vom 13. Oktober 1818, S. 1144.

dürfte die nicht allein dem Großherzogthum Baden, sondern, mehr oder minder, jedem andern minder-mächtigen Staate drohende Gefahr, ein unglückliches Opfer der Vergrößerungssucht Mächtiger zu werden, auf lange Zeit hin beseitigt seyn.

Wir hegen um so mehr diese Hoffnung, als die beabsichtigte Zerstückelung des Bundesstaats Baden weder die Sicherheit noch Unabhängigkeit des Gesamtvaterlandes erheischt, *) ja vielmehr dieselbe augenscheinlich gefährdet.

Sollte nun dieser glückliche Fall eintreten, und Deutschlands innerer Ruhestand in Aachen mit Nachdruck befestigt werden, so möge alsdann diese Schrift als

W a r n t a f e l

vor künftigen ähnlichen, im Verborgenen entworfen werdenden Anschlägen einer feindseligen Politik dienen.

Am 18ten Oktober 1818.

*) Nur in dem entgegengesetzten Falle hätten nämlich von dem Großherzog von Baden, jedoch gegen verhältnismäßige Entschädigung, Länder-Abtretungen verlangt werden können. Man sehe deshalb den ersten geheimen Artikel des badischen Beitritts-Vertrags zur großen Allianz. (Nummer 4, Seite 12 dieser Urkundensammlung.)

Ausführliche Inhalts-Anzeige.

I. Offizielle Aktenstücke.

Seite.

1. Aufruf des Fürsten Kutusow-Smolensk, General-Feldmarschalls und obersten Befehlshabers der verbündeten Armeen, an die Deutschen; gegeben im Hauptquartier zu Kalisch, den 1²/₂, März 1813. 151

„Der Kaiser von Rußland und der König von Preußen kündigen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an; Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwandten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten.“

„Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene, und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet. Er. Majestät, des Kaisers aller Rußen, Verhältniß zum wiedergeborenen Deutschland und seiner Verfassung soll kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt werden soll.“

2. Kaiserlich Oesterreichische Bekanntmachung vom 19. August 1813, den Beitritt dieser Macht zur Allianz betreffend 4

„Der hohe Zweck des nun erneuerten Kampfes ist dem Interesse keines europäischen Staates fremd; jeder Beherrscher alter und neuer Monarchien, jedes unabhängige Volk ist der Bundesgenosse der für das allgemeine Wohl bewaffneten Mächte; jeder hat Befestigung seines rechtmäßigen Besizes von dem Erfolge ihrer Anstrengungen zu erwarten, Unterjochung und Vernichtung von dem Mißlingen derselben zu befürchten.“

„Friede, dauernder Friede, auf die Freiheit und Unabhängigkeit jedes Staats gegründet, ist der letzte Zweck

dieser großen Verbindung. Für Eroberung und Vergrößerung hat keiner der Theilnehmer an dem heiligen Bunde das Schwert gezogen."

3. Geheime Artikel des zwischen Oesterreich und Baiern zu Wien am 8. Oktober 1813 abgeschlossenen Allianztraktats 8

„Baiern wird volle und unbeschränkte Unabhängigkeit und die vollständige Schadloshaltung für die an Oesterreich zu machenden Abtretungen versprochen, und zwar eine auf die geographischen, statistischen und Finanz-Verhältnisse der abgetretenen Provinzen berechnete Entschädigung."

4. Staats-Vertrag zwischen dem Könige von Preußen und dem Großherzoge von Baden vom 20. November 1813, bei dessen Beitritt zur großen Allianz, nebst den darauf Bezug habenden geheimen Artikeln. Diesem Vertrage sind auch Oesterreich, Rußland und Großbritannien beigetreten 10

„Dem Großherzoge von Baden werden seine Souverainetät und Besitzungen zugesichert, und ihm für die demselben seiner Zeit etwa angesonnen werdenden Abtretungen, in sofern solche für nothwendig anerkannt würden, eine dem gegenwärtigen Umfange Seiner Lande möglichst nahe liegende Entschädigung versprochen, so wie es die zur Zeit des Friedensabschlusses vorhandene Masse von disponiblen Ländern nur immer gestatte."

5. Geheimer Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, geschlossen zu Paris am 3. Juni 1814 13

„Baiern wird von Oesterreich für die an dasselbe abzutretenden Länder eine mehr als vollständige Entschädigung versprochen; unter andern die größtmögliche Ausdehnung auf dem linken Rheinufer, die ehemalige Rheinpfalz u. s. w.; auch sollen noch an Baiern einige kleinere Fürstenthümer fallen, die etwa bei der künftigen Einrichtung der deutschen Angelegenheiten mediatisirt werden dürften. Dieser Vertrag soll übrigens ganz geheim gehalten, und nicht einmal den übrigen verbündeten Höfen mitgetheilt werden."

6. Staats-Vertrag zwischen Baiern und Oesterreich, welcher zu Wien am 23. April 1815 unter russischer und großbritannischer Vermittelung, so wie unter Preußens Mitwirkung abgeschlossen, aber nicht ratifizirt worden ist 21

„Diese Convention bestimmt umständlich die wechselseitigen Abtretungen, und neuen Erwerbungen, welche Oesterreich und

Baiern machen sollen. Baiern soll darin vom Großherzogthum Baden erhalten:

a) den Main- und Tauberkreis,

b) von dem Neckarkreis; das Amt Eberbach, die Stadt und das erste Landamt Mosbach, das zweite Landamt Mosbach, von dem Amte Neckargemünd die Ortschaften Spechbach, Schwanheim, Schönbrunn, Neuenkirchen, Neckarschwarzach, Münchzell, Moosbrunn, Mückenloch, Lobensfeld, Langenzell, Dilsberg und Ursenbach; von dem Amte Waibstadt die Ortschaften Barga, Eysenbach, Glinsbach, Helmstadt, Wollenberg, Siegelbach, Obergimpern, Untergimpern, und von dem Landamte Heidelberg den Ort Heddesbach."

„Auch sichern Oesterreich, Rußland und Preußen in einem geheimen Artikel noch dem Könige von Baiern und seiner männlichen direkten Nachkommenschaft diejenigen Theile der ehemaligen Rheinpfalz, welche das Haus Baden dermalen besitzt oder künftig erhalten dürfte, auf den Fall zu, wenn der jetzt regierende Großherzog ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte.“

7. Beitritts-Vertrag des Großherzogs von Baden vom 12. Mai 1815 zu der zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen geschlossenen Allianz gegen Napoleon Buonaparte . . . 33

„Die verbündeten Mächte machen sich anheischig, nie die Waffen niederzulegen, ohne zuvor auf das Interesse des Großherzogs von Baden vorzügliche Rücksicht genommen zu haben, auch wollen sie nie gestatten, daß des Großherzogthums politische Existenz gefährdet werde.“

8. Auszug aus dem Grundvertrage des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815. 37

„Zweck desselben: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“

9. Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, England, Frankreich und Preußen, datirt Wien den 10. Juni 1815, die Territorial-Ausgleichungen und Veränderungen in Deutschland betreffend 40

„Oesterreich wird eventuell der Heimfall der Rheinpfalz, mit Ausnahme des an Preußen (jenseits des Rheins) abgetretenen Theils, und des Breisgauer als Ausgleichungsmittel bei den in Deutschland zu treffenden Anordnungen zugesichert.“

10. Kaiserlich Oesterreichische Genehmigungs-Urkunde der Akte des deutschen Bundes d. d. Paris am 15. Juli 1815 42

„Nachdem wir“ — heißt es in dieser Urkunde, — „alle und jede in vorstehendem Grundvertrag aufgeführte, sowohl allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt haben; auch kraft gegenwärtiger Bestätigungsurkunde hiermit feierlich genehmigen, so versprechen Wir zugleich auf Unser Kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getrenlich nachzukommen und haben zu dessen mehreren Bekräftigung die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet.“

11. Stiftungsurkunde des heiligen Bundes von den Kaisern von Oesterreich und Rußland, und dem Könige von Preußen, zu Paris, am 26. Septbr. 1815 geschlossen 44

„Die erhabenen Stifter dieser denkwürdigen Akte erklären feierlich, im Angesichte der ganzen Welt, sowohl in der Verwaltung Ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung bloß die Vorschriften der heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und deren Unvollkommenheiten abzuheben.“*)

*) Nach dem Archive des heiligen Bundes (1ten Heftes S. 152., München bei Fleischmann 1818) haben eigentlich die hohen Verbündeten ganz richtig erklärt: „daß es ihnen ein unverbrüchliches Gesetz sey, die innere und äußere Staatskunst auf die Vorschriften der Sittlichkeit zurückzuführen, und daß die ganze Welt sich darauf verlassen könne, der heilige Bund werde mit Ver-

12. Auszug aus dem Protokoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, England und Preußen, datirt Paris am 3. November 1815, die endlichen Territoriaausgleichungen in Deutschland betreffend 48

„Diese vier Mächte sichern dem Könige von Baiern den Heimfall des Badischen Antheils der Rheinpfalz nach dem Erlöschen der direkten Linie des jetzt regierenden Großherzogs von Baden zu; Ferner soll Baiern einen Theil des badischen Landamts Wertheim mit einer Seelenzahl von 4,927, so wie eine militärische Straße von Würzburg nach Frankenthal erhalten. Der Heimfall des Breisgauer soll jedoch Oesterreich zugesichert bleiben.“

13. Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und Baiern hinsichtlich der Territorial-Abtretungen, abgeschlossen zu München am 14. April 1816. 55

„In diesem Vertrage wird Baiern unter Beziehung auf den zu Paris am 3. Novbr. 1815 gefaßten Beschluß ein Theil des Landamts Wertheim, eine militärische Straße von Würzburg durch das Großherzogthum Baden über Heidelberg und Mannheim auf den bayerischen Ueberrhein, und (in dem ersten geheimen Artikel) die Erbfolge in die badische Rheinpfalz zugesichert; Zugleich wird Baiern wegen Verzichtung auf den ununterbrochenen Zusammenhang seiner neuen Erwerbungen (contiguïté des acquisitions) eine Entschädigung versprochen, welche in dem zweiten und dritten geheimen Artikel dieses Vertrags bestimmt ist und die Reste des Neckarfreies und den ganzen Main- und Tauberkreis in sich greift. Dieselbe Entschädigung soll zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise, wie die übrigen Territoriaausgleichungen Deutschlands, in Frankfurt festgesetzt werden. Bis jedoch diese Unterhandlungen beendigt und Baiern in den Besitz der ihm verheissenen Entschädigungs-Objecte gekommen seyn wird, macht sich Oesterreich verbindlich, an dasselbe eine Schadloshaltung zu entrichten, die in dem vierten geheimen Artikel dieses Vertrags näher bestimmt ist und in Hundert Tausend Gulden jährlich besteht.“

14. Auszug aus der Rede des Kaiserlich-Oesterreichischen präsidentirenden Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, welche der-

„verfugung aller Kunstgriffe, Schliche und Schlingen einer betrügerischen, arglistigen und weltverderblichen Staatsklugheit, nichts, was nicht zugleich moralisch gut wäre, für rühmlich und vorthellhaft hatten.“

selbe bei der Eröffnung der Bundes-Versammlung zu Frankfurt, am
5. Novbr. 1816 gehalten hat 61

„Keine Furcht, kein Mißtrauen soll der deutschen Bundes-
staaten Vertrauen auf Oesterreich fernerhin stören, indem das-
selbe auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung,
als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunkts
im deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beab-
sichtigen kann.“

„Feierlichst legt der Gesandte nach ausdrücklichem Auftrage
Sr. Majestät des Kaisers die Versicherung nieder:

„Se. Majestät betrachten sich als ein vollkommen gleiches
Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze
beim Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern
ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen ver-
trauten Geschäftsleitung. Die Macht der Oesterreichischen
Monarchie kommt hierbei nicht in Anschlag, diese kann und
wird sich nie äußern gegen den deutschen Bund, oder ein-
zelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft
möge jeder derselben, so wie die Gesamtheit, zur Er-
haltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest
vertrauen.“

15. Erwiderungsschreiben Sr. Majestät des Kaisers Ale-
xanders an die deutsche Bundesversammlung auf die
förmliche Notifikation der erfolgten Konstituierung des Bundes, d. d.
Moskau, den 13. Novbr. 1817 66

„Es gereicht uns zur besondern Befriedigung,“ — heißt es
in diesem Schreiben, — „diese Ankündigung zu würdigen, so-
wohl des glücklichen Ereignisses, welches sie veranlaßt, als zu-
gleich der Erfolge wegen, deren fortschreitende Entwick-
lung dieser so wünschenswerthe Akt verheißt.“

„Möchten diese Erfolge, unter die Auspizien
der feierlichsten Verpflichtungen gestellt, die ge-
sehrlichen Wünsche des deutschen Volkes, zugleich
mit jenen aller europäischen Völkerschaften, in
Erfüllung bringen, welche innig mit einander
verbunden sind, durch die unauflöslchen Bande
des Friedens und einer brüderlichen Eintracht,
auf den unerschütterlichen Grundfesten der Re-
ligion des göttlichen Erlösers beruhend! Des
deutschen Bundes Ruhe, Wohlfahrt und unbe-
schränkte Unabhängigkeit werden künftig ein

„neues Bollwerk bilden, bestimmt Europas
Sicherheit zu gewährleisten.“

16. Schreiben Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von
Baden, an Se. Majestät den König von Baiern, vom 13. März
1818 68

In diesem mit Würde, Kraft und Freimüthigkeit abgefaßten
Schreiben äußert der Großherzog, es seye Zeit, daß diese Ter-
ritorialstreitigkeiten, wodurch Ihm Seine schönsten Provinzen
entrißen und selbst noch bei Seinen Lebzeiten über dessen Erb-
folge disponirt werden sollte, — auf eine oder die andere Art
beendigt werden. Er erklärt zugleich, daß er unwillkürlich
entschlossen sey, sich auf nichts weiters einzulassen,
indem Er glaube, die (gegen die verbündeten Mächte) einge-
gangenen Verpflichtungen sowohl durch die Anstrengungen, die
Sein Land für die gemeinschaftliche Sache gemacht, so wie
durch die letzten ausgleichenden Vorschläge, die Sein Gesand-
ter zu Frankfurt übergeben, mehr als erfüllt zu haben.

Sollte man übrigens die Absicht haben, Ihm (dem Groß-
herzoge) mit Gewalt dasjenige zu entreißen, was man in der
Güte nie erhalten werde, so werde Er zu Seinem Beistande
an die öffentliche Meinung appelliren, und schwerlich
dürfte der König von Baiern einen mächtign Allirten
finden. Am Schlusse dieses höchst merkwürdigen Schreibens
heißt es noch: „Ich beschwöre Sie daher Eure, bei den Ban-
den des Bluts, die uns vereinigen, lassen Sie eine Unter-
handlung aufhören, die nur schon zu lange die unruhigen Blicke
Europas auf sich zieht, und die durch Annahme des Grund-
satzes, worauf sie beruht, eben so gefährliche Folgen für Eu-
re Majestät als für mich haben könnte.“

17. Antwort Sr. Majestät des Königs von Baiern 72

„Der König beruft sich auf die öffentlichen und Privatver-
handlungen, die seit 1813 über diese Territorialabtretungen
statt gefunden hatten; Der badische Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten sey Zeuge der Conventio-
nen gewesen, die zu Paris zwischen den vier Mächten geschlos-
sen worden, welche den Traktat von 1815 unterzeichnet hätten;
Er, der König, habe daran keinen Theil gehabt.“

(Beide Schreiben sind in französischer Sprache abgefaßt,
kamen aber nur in einer deutschen Uebersetzung zur öffentlichen
Kenntniß.)

18. Großherzogl. Badische Staatsurkunde vom 4. Oktober 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friederich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Großherzogthum Baden öffentlich bekannt gemacht, und diese drei Herren, zeitlich Grafen von Hochberg, für Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden 80

19. Großherzoglich-Badisches Haus- und Familienstatut vom 4. Oktbr. 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden . . . 83

20. Anhang zu den offiziellen Aktenstücken.

1) Erläuternde Bemerkungen über den zwischen dem Könige von Preußen und dem Großherzoge von Baden, am 20. Novbr. 1813 abgeschlossenen Staatsvertrag 91

2) Auszug aus dem zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen, am 1. März 1814 zu Chaumont geschlossenen Allianztraktat 92

3) Merkwürdige Aufschlüsse über den zwischen Baiern und Oesterreich zu Wien, am 23. April 1815 abgeschlossenen, aber nachher nicht ratificirten Staatsvertrag 93

4) Erläuterungen über den Beitrittsvertrag des Großherzogs von Baden, vom 12. Mai 1815 zu der Allianz gegen Napoleon Buonaparte und seinen Anhang 95

5) Schreiben des Fürsten von Metternich an den (ehemaligen) K. K. Minister am teutschen Bundestage, Frhrn. von Albini, Paris, den 21. Nov. 1815 96

6) Ein Blick auf unsere ehemalige Reichsverfassung 96

II. Statistisch topographische Uebersicht

der Landesheile des Großherzogthums Baden, welche von Oesterreich und Baiern in Anspruch genommen werden wollen (Als Erläuterung zu der Karte des Großherzogthums Baden.) 98

I. Offizielle

I.

Offizielle Aktenstücke.

1. Bekanntmachung des kaiserlich-russischen General-Feldmarschalls, Fürsten Kutusow- Smolensk, aus Kalisch den $\frac{13}{25}$. Merz 1813. *)

Aufruf an die Deutschen!

Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen
Er. Majestät des Königs von Preussen, Ihres Bundesge-
nossen, in Deutschland auftreten, kündigen Se. Majestät
der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König
von Preussen den Fürsten und Völkern Deutsch-
lands die Rückkehr der Freiheit und Unabhän-
gigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese

*) Aus Lübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 26. S. 27.
Diese Proklamation ist eine Folge der zwischen Rußland und
Preussen zu Breslau, am 7. Merz 1813 abgeschlossenen
Convention. Im ersten Artikel derselben heißt es nämlich:
Il sera immédiatement publié, au nom des deux puissances sou-
veraines, une proclamation. „Elle se borne à annoncer que les
„deux puissances n'ont d'autre but, que de soustraire l'Allemagne
„à l'influence et à la domination de la France et à inviter les
„Princes et les peuples à concourir à l'affranchissement de leur
„patrie.“ Tout prince allemand qui ne répondra pas à cet appel
dans un délai fixé sera menacé de la perte de ses états etc.

entwandten, aber unveräußerlichen Stammgü-
ter der Völker wieder erringen zu helfen, und
der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mäch-
tigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten.
Nur dieser große über jede Selbstsucht erhabene, und
deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der
das Vordringen Ihrer Heere gebietet und leitet.

Diese unter den Augen beider Monarchen, von Ihren
Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden
Gott, und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt,
und unwiderstehlich für Deutschland, was sie für sich selbst
zur Abwendung des schmachvollen Jochs so rühmlich begon-
nen. Ihre Lösung ist Ehre und Freiheit. Möge jeder
Deutsche, der des Namens noch würdig seyn will, rasch
und kräftig sich anschließen; möge jeder, er sey Fürst,
er sey Edler, oder stehe in den Reihen der Männer des Volks,
den Befreiungsplänen Rußlands und Preussens
beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib
und Leben!

Diese Gesinnungen, diesen Eifer glauben Ihre Majestäten,
nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurück-
gewandte Welt Herrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem
Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen.

Und so fordern sie denn treues Mitwirken, be-
sonders von jedem deutschen Fürsten, und wollen
dabei gerne voraussehen, daß sich keiner finden werde
unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache ab-
trünnig seyn und bleiben will, sich reif zeige
der verdienten Vernichtung durch die Kraft der
öffentlichen Meinung und durch die Macht ge-
rechter Waffen.

Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit wel-
cher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland,
selbst mit Beseitigung des alten Namens, nun umschlang, kann

als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden. Vielmehr glauben Ihre Majestäten einem längst gehegten, nur mühsam in beklommener Brust zurückgehaltenen, allgemeinen Volkswunsche zu begegnen, wenn sie erklären: daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders als in Ihren bestimmten Absichten liegen könne.

Hiermit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Rußen zum wieder-gebohrnen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. *) Je schärfer in seinen Umrissen und Grundzügen das Werk heraustreten wird aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltner wird Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen können. Uebrigens werden Se. Majestät nebst Ihrem Bundesgenossen, mit dem Sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Absichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zweck der Befreiung Deutschlands vom fremden Joch Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet seyn lassen.

Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner innern Glückseligkeit. Keine äussere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmässigen Gränzen gerichtet werden. Aber Frankreich wisse, daß die andern Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen wer-

*) Man vergleiche hiermit auch die Note confidentielle de la Russie à l'Autriche et à la Prusse vom 11. November 1814. (Müblers Akten des Wiener Kongresses, Heft 1. S. 61.)

den, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert seyn wird.

Gegeben im Hauptquartier zu Kalisch den 13^{ten} März 1813.
Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Selbstherrschers
aller Russen und Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Fürst Kutusow - Smolensk,

General - Feldmarschall und oberster Befehlshaber
der verbündeten Armeen.

2. Kaiserlich Oesterreichische Bekanntmachung vom 19. August 1813, den Beitritt dieser Macht zur Allianz betreffend. *)

Bei der Erneuerung des großen, im vorigen Jahre begonnenen Kampfes, in den sich Oesterreich durch das Mißlingen seiner Friedensversuche nunmehr verwickelt sieht, ist es höchst interessant, die wahren Ursachen, den Zweck und die zu erwartenden Resultate desselben zu bezeichnen.

Wenn die seit der französischen Revolution ausgebrochenen Kriege einzelner oder verbündeter Staaten gegen Frankreich, durch das Gefühl unmittelbaren Druckes, durch Gefahr drohende Maasregeln dieser Macht, durch Gebietsverletzungen und ähnliche Ursachen entstanden waren; wenn diese Ursachen größtentheils auch den gegenwärtigen Krieg herbeigeführt haben, so muß doch das Wiederbeginnen desselben auch noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden. Weder Leidenschaft noch Vergrößerungssucht irgend einer der verbündeten Mächte — nur die durch eine niederschlagende Erfahrung entstandene Ueberzeugung von der

*) Aus dem Oesterreichischen Beobachter 1813. Nro. 231.

Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Friedens in dem gegenwärtigen Momente, hat ihnen auf's neue die Waffen in die Hände gegeben.

Den Frieden konnten und können sie fortdauernd nur in einem Zustande der Dinge suchen, der durch verhältnismässige Vertheilung der Kräfte jedem Staate Sicherheit und Unabhängigkeit in seinem Innern, und die zu seiner politischen Existenz unentbehrliche, freie Wirkung nach Aussen sichert, der die Bürgschaft der Ruhe als ein unverletzliches Heiligthum in die Hände Aller niederlegt, und den ganzen Staatenbund gegen die Zerstörung schützt, welche die nothwendige Folge der drückenden Uebermacht eines Einzelnen ist. Frankreich hat in wiederholten, öffentlichen Erklärungen die Absicht, dieses Uebergewicht zu behaupten, eingestanden; schon dieses Geständniß allein, das mit den Ansprüchen jedes einzelnen, größern oder kleinern, Staats auf unbeschränkten Genuß seiner Freiheit und Unabhängigkeit streitet, ist gerechte Veranlassung zum Kriege für alle Mächte.

Der hohe Zweck des nun erneuerten Kampfes ist dem Interesse keines europäischen Staates fremd; jeder Beherrscher alter und neuer Monarchien, jedes unabhängige Volk ist der Bundesgenosse der für das allgemeine Wohl bewaffneten Mächte; jeder hat Befestigung seines rechtmässigen Besizes von dem Erfolge ihrer Anstrengungen zu erwarten, Unterjochung und Vernichtung von dem Mißlingen derselben zu befürchten.

Wenn die stets reine und edle Absicht der für das Glück und die Freiheit der Welt streitenden Mächte bei den frühern Unternehmungen zu den glänzendsten Hoffnungen berechtigte, so glauben wir nunmehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit froher Zuversicht die endliche Erfüllung

derselben erwarten zu dürfen. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des neu begonnenen Kampfes, als einzig übrigen Mittels zu dem erhabenen Zweck, ist bei allen theilnehmenden Mächten gleich lebendig; gleiche Wünsche und Absichten haben den unauslöschlichen Band geschlossen, bei welchem jeder in dem Wohl Aller sein eigenes Wohl erblickt. Jeder der verbündeten Monarchen hat auf gleiche Weise das Bedürfnis desselben im Geiste erkannt, jeder mit ganzem Herzen den wohltätigen Zweck desselben umfaßt.

Nicht durch einseitige Absichten, nicht durch Ueberredung und fremden Einfluß — durch gleiche Ueberzeugung und Empfindung wurde ein Band geknüpft, das so dauernd seyn wird, als der Charakter der erhabenen Theilnehmer desselben unveränderlich ist.

Unter frohen Aussichten beginnt für Oesterreich, sowie für seine Bundesgenossen dieser Kampf für Ruhe und Unabhängigkeit. In keinem der vorhergehenden Kriege seit 1792, hat man die vereinten Kräfte Oesterreichs, Rußlands und Preussens zugleich auf dem Kampfplatze erblickt; die mächtige Verbindung wird noch durch die Mitwirkung Schwedens verstärkt, während Britten, Spanier und Portugiesen einen Theil der Macht Frankreichs an den Grenzen dieses Reichs bekämpfen. Der Krieg wird — wenn die Vorsehung die Bemühungen unserer edlen Fürsten segnet — nicht ohne den Beitritt anderer, von gleichen Wünschen beseelter Mächte enden.

Wenn die Vereinigung so großer Streitkräfte uns in Hinsicht der Zahl der Krieger, die dem Feinde gegenüber stehen, vollkommen beruhigt, so wird unser Vertrauen auf einen glücklichen Erfolg durch den Heldenmuth und Eifer, welche die Kämpfenden für diese heilige Sache begeistern, zur vollsten Zuversicht gestärkt.

Friede, dauernder Friede, auf die Freiheit und Unabhängigkeit jedes Staats gegründet,

ist der letzte Zweck dieser großen Verbindung. Für Eroberung und Vergrößerung hat keiner der Theilnehmer an dem heiligen Bunde das Schwerdt gezogen; *) allein um ihren Völkern das höchste Gut zu sichern, entschlossen sie sich, von ihnen das Opfer ihrer Kräfte und Mitwirkung zu fordern. Die Völker werden diesen Ruf hören und vereint mit ihren erhabenen Beherrschern den Zustand erringen, welcher sie und die künftigen Geschlechter vor der Rückkehr der Uebel bewahren wird, welche das Glück und die Ruhe unserer Zeitgenossen so schrecklich vernichtet haben.

*) Dieselben erhabenen Grundsätze äußerten die hohen verbündeten Mächte in der Erklärung die zu Frankfurt am 1. December 1813 (man sehe den österreichischen Beobachter vom 12. Decbr. Nro. 346.) in französischer und deutscher Sprache erschienen ist, so wie in der Déclaration (des puissances alliées) lors de la rupture des négociations de Chatillon, portant confirmation solennelle de leurs traités; en date de Vitri le 25. Mars 1814. (Man sehe: Nouveau Recueil des traités d'Alliance, de paix etc. par Mr. de Martens Tom. I. p. 688.) Wir heben aus dieser Erklärung folgende hierher Bezug habende Stellen aus:

„Eloignés de toute vue d'ambition et de conquête, animés
 „du seul désir de voir l'Europe reconstruite sur une juste échelle
 „de proportion entre les puissances, décidés à ne point poser les
 „armes avant d'avoir atteint le noble but de leurs efforts, ils
 „manifestent la constance de leurs intentions etc.“

Dann: „Il est temps enfin, que les Princes puissent sans in-
 „fluence étrangère, veiller au bien-être de leurs peuples;
 „que les nations respectent leur indépendance réciproque,
 „que les institutions sociales soient à l'abri de bouleverse-
 „mens journaliers, les propriétés assurées et le com-
 „merce libre.“

3. *Auszug aus den Articles séparés et secrets du traité d'Alliance, entre l'Autriche et la Bavière, conclue à Ried le 8. Octbr. 1813.*)*

LE but des puissances en guerre contre la France ne pouvant être atteint, et les heureux resultats de leurs efforts, ne pouvant être assurés que par une juste répartition des forces respectives des puissances et par l'établissement de leurs limites sur des bases naturelles et réciproquement convenables, L. L. M. M. l'Empereur d'*Autriche* et le Roi de *Bavière* voulant écarter dorénavant toutes les difficultés qui, dans l'application de ce principe à l'époque de la paix, pourraient se présenter entre elles, sont convenus des arrangements suivans, savoir:

*Art. 1. Les deux hautes puissances contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts, dans la guerre actuelle, la dissolution de la confédération du Rhin, et l'indépendance entière et absolue de la Bavière de sorte que, dégagée et placée hors de toute influence étrangère, elle jouisse de la plénitude de sa souveraineté.**)*

*) Klübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 2, I. Band S. 89. Die Artikel 5, 6, 7 und 8 wurden weggelassen, indem sie bloß militärische Bestimmungen enthalten. Rußland und Preußen sind diesem Vertrage beigetreten.

**) Aus dieser Baiern gegebenen Zusicherung erklärt es sich, warum diese Macht so ungerne dem deutschen Bunde beitrug.

Art. 2. S. M. le Roi de Bavière se prêtera à toutes les cessions, qui seront jugées nécessaires pour assurer aux deux états une ligne militaire convenable.

Art. 3. S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage en retour, pour elle-même et de concert avec ses alliés, à employer son intervention la plus efficace, et s'il en est besoin, toutes ses forces) à l'effet de procurer à S. M. le Roi de Bavière l'indemnité la plus complete et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées; la dite indemnité devra être à la bienséance du Royaume de Bavière et de manière à former avec lui un continu complet et non interrompu*

(Siehe Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes Heft I. S. 47.) und warum in dessen Landesverfassung des teutschen Bundes gar keine Erwähnung geschieht, welches mit Recht im Patrioten Nro. 3. vom Monat Juli 1818 gerügt wird. In einer unlängst erschienenen Flugschrift (die Stimme des Zeitgeistes an das teutsche Volk, Mainz 1818 S. 91.) kommt dergleichen folgende merkwürdige Stelle vor:

„Baiern, der größte unter den rein teutschen Staaten, erscheint im Bundeskörper als ein fremdes, nicht dazu passendes Glied, dessen Interesse in den meisten Fällen mit dem des Bundes in gradem Widerspruch steht. Baiern ringet darnach eine europäische Macht zu werden und in diesem Bestreben hat ihm der teutsche Bund ein Ziel gesteckt. Es bedarf um eine unabhängige Macht zu werden, einer bedeutenden Ländervergrößerung. Es wird dem Bunde nie aufrichtig zugethan seyn.“

*) Daß es nicht in der Absicht der contrahirenden Theile liegen konnte, diese vollständige, nöthigenfalls mit bewaffneter Hand, zu verschaffende Entschädigung anderswo als in den Eroberungen, die man gegen den gemeinschaftlichen Feind zu machen hoffte, zu suchen, ist hoffentlich eine ganz überflüssige Bemerkung. In welchem häßlichen Lichte würden sonst nicht schon jetzt die, im nächsten Monat mit den andern teutschen Souverains geschlossenen Allianzverträge erscheinen?

Art. 4. La situation géographique des deux états exigeant une nouvelle démarcation entre eux, S. M. I. et R. A. promet, de concert et sous la garantie des puissances alliées, à S. M. Bava- roise *une pleine et entière indemnité pour les ces- sions qu'en suite de ce principe la Bavière seroit dans le cas de faire à l'Autriche.* Tout chan- gement dans l'état des possessions actuelles de la Bavière est toutefois expressement réservé à l'époque de la pacification future, et ne pourra avoir lieu que par un arrangement de gré à gré entre les deux puissances.

Art. 9. Dans le cas que S. M. le Roi de Bavière désireroit l'entreprise des bons offices de l'Autriche, pour faciliter un arrangement avec l'Angleterre, l'Autriche est prête à les faire va- loir auprès de cette puissance.

Art. 10. S. Maj. l'Empereur d'Autriche prend également l'arrangement de faire accéder L. L. M. M. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse par un acte formel d'adhésion et de garantie aux articles tant patents que secrets du présent traité.

4. Traité entre S. M. le Roi de Prusse et S. A. Royale le Grand-Duc de Bade pour l'ad- mission de celui-ci à la grande alliance, signé à Francfort le 20. Nov. 1813. *)

S. M. le Roi de Prusse, animé ainsi que tous ses augustes alliés du désir de rallier les souve-

*) Man sehe: Nouveau Recueil de traités d'Alliance, de paix etc. par C. F. de Martens, Tome I. p. 649. Der Herausgeber bemerkt

rains de l'Allemagne à la cause commune et de les *faire participer aux bienfaits de l'indépendance de leur patrie*, admet pour sa part à la grande alliance S. A. R. le Grand-Duc de *Bade*.

Pour déterminer les conditions de cette admission, S. M. le Roi de *Prusse* a nommé et donné ses pleins pouvoirs au Sr. Charles Guillaume Baron de *Humboldt*, son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près S. M. I. et R. A., Chevalier des ordres de Prusse de l'aigle rouge, de la croix de fer et de Ste. Anne de Russie, et S. A. R. le Grand Duc de *Bade* ayant nommé de son côté et muni de ses pleins pouvoirs le Sr. Sigismond Charles Jean Baron de *Reitzenstein*, Son Ministre d'Etat et du Cabinet, grand-croix de l'ordre de la Fidélité, les plénipotentiaires respectifs sont convenus et ont arrêtés les articles suivans:

Art. I. S. A. R. le Grand-Duc de *Bade* renonce pour lui et ses successeurs à la confédération du Rhin et à tous les liens, devoirs et obligations qui en résultent pour eux.

Art. II. S. A. R. s'engage au contraire à soutenir la cause de *l'Indépendance de l'Allemagne* par tous les moyens en son pouvoir.

Art. III. Les secours que S. A. R. sera tenue de fournir à la cause commune, sont spé-

dabei noch folgende: Des traités de la même teneur ont été conclus avec l'Autriche et la Russie; d'ailleurs le traité cy-dessus est la formule d'après laquelle divers autres princes d'Allemagne ont été admis à la grande alliance par la Prusse, la Russie et l'Autriche.

cifiés dans un instrument séparé qui doit être envisagé comme partie intégrante du présent traité.

Art. IV. S. M. le Roi de *Prusse* garantit à S. A. R. le Grand-Duc de *Bade* sa souveraineté et ses possessions.

Par contre S. A. R. s'engage à se conformer à cet égard et en général aux engagements qu'exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le *maintien de l'indépendance de l'Allemagne*.

Art. V. Le présent traité d'Alliance sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le plus court délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort sur le Meyn, le 20. Novembre l'an de grâce 1813.

Articles séparés et secrets.

Art. I. S. A. R. le Grand-Duc de *Bade* se prêtera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangements futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.

Art. II. S. M. le Roi de *Prusse* s'engage par contre à s'employer à procurer à S. A. R. en retour de ces cessions, si elles devenaient nécessaires, une indemnité compatible avec la masse

*des objets qui seront disponibles à l'époque de la pacification et avec le but énoncé cy-dessus et le plus rapprochée des dimensions actuelles des Etats de son A. Royale. *)*

Les présens articles séparés et secrets auront la même force et valeur comme s'ils étaient insérés de mot à mot au traité principal de ce jour.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signés ces articles séparés et secrets et y ont apposés le cachet de leurs armes. Fait à Francfort sur le Meyn le 20. Novembre l'an de grâce 1813.

5. Geheimer Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, geschlossen zu Paris am 3. Juni 1814. **)

S^A. Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté Impériale Royale et Apostolique voulant dans le moment de la pacification de la France donner une interprétation plus précise aux stipulations du traité de *Ried*, ***) se sont déterminées à s'en-

*) Also bei jeder Abtretung, die von dem Großherzoge von Baden verlangt würde, müßte vorerst ein klarer Beweis der Unvermeidlichkeit derselben geführt werden. Dergleichen Abtretungen hätten aber nur zur Zeit des allgemeinen Friedensabschlusses angeschlossen werden sollen, indem damals noch reichliche Entschädigungsobjekte vorhanden waren.

**) Aus Klübers Akten des Wiener Kongresses, Band 8, Heft 29, Seite 122.

***) Man sehe deshalb No. 3. dieser Aktenstücke.

tendre dès à présent sur les engagements à prendre pour l'exécution du dit traité; en conséquence Sa Majesté le Roi de Bavière d'une part, et Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique d'autre part, ont nommé des plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le Sieur Charles Philippe Comte de *Wrede*, Son Feld-maréchal, grand-croix de ses ordres, ainsi que de ceux d'Autriche, de Russie, de Prusse etc.

Et Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique, le Sieur Clément Lothaire Wenzeslas, Prince de *Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen* etc. Son Ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères, chevalier de la toison d'or, grand-croix des ordres de Russie, de Prusse, de Bavière etc.

Lesquels, après l'échange de leurs pleinpouvoirs, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Sa Majesté le Roi de Bavière et sa Majesté Impériale Royale et Apostolique, désirant prévenir toute mesintelligence qui pourrait naître d'une fausse interprétation des articles secrets du traité de Ried, et de confirmer les rapports d'amitié et de bonne harmonie qui existent entre elles, sont convenues de donner aux articles *II.*, *III.* et *IV.* du dit traité l'application suivante, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à céder à Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique le *Tyrol*, le *Vorarlberg*, la principauté

de *Salzburg*, telle qu'elle a été possédée par le dernier Prince Autrichien, à l'exception du Baillage de *Laufen* et des villages situés sur la rive gauche de la Saal, *l'Inn-Viertel* et le cercle de *Hausruck*, sauf les exceptions et les modifications dont il est fait mention dans les articles *II.* et *IV.* de la présente convention et d'autre part, Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique garantit à sa Majesté le Roi de Bavière de lui faire avoir *les équivalents les plus complets* pour les dits pays et même *au delà*, autant qu'Elle en aura les moyens et que les circonstances le permettront.

Art. II. Les hautes parties contractantes, voulant accélérer autant qu'il dépend d'Elles, le moment, où l'exécution de l'art. *IV.* pourra avoir son effet, sont convenues que sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique entrera en possession du *Tyrol*, tel qu'il a été réuni à la couronne de Bavière (à l'exception du Baillage de *Vils*, sauf à faire de ce dernier un objet d'arrangement) ainsi que du *Vorarlberg* à l'exception du Baillage de *Weiler*, dans le délai de 15 jours après l'échange des ratifications de la présente convention; et que Sa Majesté le Roi de Bavière sera mise à la même époque en possession du Grand-Duché de *Wurzburg* et de la Principauté d'*Aschaffenburg* tels qu'ils ont été possédés par leurs derniers souverains.

Les autres rétrocessions de la part de la Bavière contre des *équivalens dont il n'est pas*

fait mention dans cet article, auront lieu à la suite des arrangemens définitifs, ou plutôt si faire se peut.

Art. III. Les pays situés sur la rive gauche du Rhin, entre les nouvelles frontières de la France et la rive droite de la Moselle, seront occupés jusqu'aux arrangemens définitifs en Allemagne par des troupes bavaoises et autrichiennes, sous les commandemens séparés de leurs généraux respectifs. Il sera nommée une commission mixte, pour régler tout ce qui a rapport à l'Administration des dits pays, dont les revenus seront perçus pour le Compte des deux Gouvernemens, et partagés en parties égales. On conviendra d'un nombre de troupes qui, de part et d'autre, devront occuper les dits pays.

La Ville et forteresse de *Mayence* sera occupée par des troupes Autrichiennes et Prussiennes, d'après les arrangemens faits à cet égard entre les hautes puissances.

Art. IV. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique s'engage à céder à Sa Majesté le Roi de Bavière, à la paix générale, le Baillage de Redwitz, enclavé dans la Principauté de Bayreuth.

Art. V. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique ayant égard aux difficultés qu'éprouve la Bavière de se pourvoir de sel, s'engage à renouveler le contrat de sel, qui a précédemment existé entre la Bavière et le pays de Salz-

Salzbourg jusqu'à la concurrence de 200,000 quintaux.

Art. VI. Sa dite Majesté Impériale, Royale et Apostolique voulant donner à Sa Majesté le Roi de Bavière des preuves de l'intérêt qu'Elle prend à voir *Sa Puissance assise sur des bases solides*, promet d'employer *ses meilleurs offices*:

- 1^o. Pour faire entrer dans le lot de la Bavière *la ville et place de Mayence* et pour faire donner aux états de Sa Majesté Bavaroise *le plus d'étendue possible sur la rive gauche du Rhin.*
- 2^o. Pour faire entrer dans le lot de la Bavière l'ancien *Palatinat du Rhin*, Sa Majesté le Roi de Bavière s'engageant de son côté, à se prêter à *des arrangemens de frontières* qui se trouveraient être d'une mutuelle convenance entre Elle et Ses voisins.
- 3^o. Pour faciliter les arrangemens de cession, d'échange et autres que Sa Majesté Bavaroise pourroit désirer faire avec les états voisins, savoir: avec le Roi de *Wurtemberg*, les Grands-Ducs de *Bade* et de *Darmstadt* et les princes de *Nassau*, pour établir des communications plus directes entre ses Etats. Les stipulations du présent Article s'appliquent aux *petites principautés* qui se trouveraient placées sur *les lignes de communication* entre les Etats bavarois, dans la supposition qu'en vertu des arrangemens défi-

nitifs de l'Allemagne elles fussent *média-*
tisées. *)

Art. VII. Les hautes parties contractantes prennent à leur charge les *dettes* hypothéquées sur les pays cédés ou échangés de part et d'autre. Elles se chargent également des pensions, soldes de retraite et appointemens affectés à l'administration des dits pays.

Art. VIII. Les hautes parties contractantes sont convenues de lever, autant qu'il dépendra d'Elles, tous les obstacles qui se sont élevés de-

*) Dieß Vorhaben, zum Vortheil Baierns noch mehrere Mediatisirungen vorzunehmen, scheint an der allverehrten Moralität und Rechtlichkeit Sr. Majestät des Kaisers Franz gescheitert zu seyn. Wir verweisen hier auf die Antwort, die der Kaiser einer Deputation der Standesherrn am 22. Oktbr. 1814 zu Wien gegeben hat: „Ich habe,“ erwiederte dieser Monarch, „meine lieben Deutschen kennen gelernt, und es ist mir unendlich rührend und schmeichelhaft, den Ausdruck dieser Anhänglichkeit neuerdings zu vernehmen. „Glauben Sie sicher, daß ich alles, was in meinen „Kräften steht, anwenden werde, um Deutschlands „Ruhe und Wohlfahrt für die Zukunft zu sichern. „Ich bin schon von mehreren Seiten angegangen worden, die „teutsche Krone wieder anzunehmen, und es ist auch mein „Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse meiner „eigenen Länder vereinigen läßt. So gerührt ich durch Ihre „Anrede bin, so wenig bin ich in Verlegenheit, Ihnen zu „antworten; denn ich habe keinen andern Wunsch „noch Willen, als den nach Recht und Gerechtigkeit und daß Jedem das Seinige wieder werde. „Sie werden auch aus dem Verlaufe der Verhandlungen sehen, „daß dieß mein steter und einziger Wille war. Ich „weiß nun, was die Deutschen für ein gutes und braves Volk „sind, und Sie können darauf zählen, daß ich Ihr gerechtes „und billiges Verlangen, so viel an mir liegt, unterstützen „werde.“

puis la guerre en 1805 au sujet des *hypothèques* placées dans leurs états respectifs.

Art. IX. Les particuliers ainsi que les *établissements publics et fondations* continueront de jouir librement de leurs propriétés qu'elles soient situées sous l'une ou l'autre souveraineté. Les familles qui voudront émigrer, auront l'espace de six ans, pour vendre leurs biens, et en exporter la valeur sans retenu quelconque.

Art. X. Les hautes parties contractantes sont convenues d'un terme de trois mois, à dater de la signature de la présente convention, pour avoir la faculté de vendre les magasins de sel, produits minéraux et autres magasins quelconques à l'état acquérant, ou pour les exporter francs de tous droits et retenues quelconques.

Art. XI. Le même terme de trois mois est convenu par les hautes parties contractantes pour l'évacuation des objets d'artillerie, de place et des munitions.

Art. XII. Dans l'espace d'un an, à dater du jour de la signature de la présente convention, les militaires natifs des pays échangés ou cédés devront être remis à la disposition de leurs souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers et soldats qui voudront, de gré, retser au service de l'une ou de l'autre puissance, en auront la liberté sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.

Les dispositions contraires au présent ar-

ticle qui auraient eu lieu depuis 1809, sont annulées.

Art. XIII. Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique promet à Sa Majesté le Roi de Bavière de lui obtenir de la part des Cours de Russie, d'Angleterre et de Prusse *la garantie de ses Etats et des pays qui Lui seront devolus en vertu de la présente convention* ou qui le seront encore à la suite des arrangements définitifs.

Art. XIV. et dernier. La présente convention ne portant que sur des arrangements d'une *convenance mutuelle* entre les hautes parties contractantes, *ne pourra être communiquée à aucune des Cours alliées*, et restera *secrète* entre Elles. Elle sera ratifiée dans l'espace de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

6. Convention non ratifiée, arrêtée à Vienne
23. Avril 1815 sur les arrangemens avec la
Bavière, signée par les ministres d'Autriche,
de Russie, de Prusse et de Bavière sous la
Coopération de celui de la Grande-
Bretagne.*)

(Copie Manuscrite, mais sûre.)

Art. I. (48) **S**A M. le Roi de Bavière re-
trocède à S. M. Impériale et Royale Aposto-
lique les pays suivans:

*) Aus der neuen Sammlung von Friedensschlüssen und andern
Staatsverträgen des Herrn Bundestagsgesandten von Mar-
ten s II. Theil, S. 451. Der Herausgeber macht dabei fol-
gende Bemerkung: Quoique cette convention qui devait entrer
dans l'acte du Congrès, soit demeurée sans ratification, elle n'est
pas sans intérêt. Les Nos. des Articles mis en parenthèse sont
ceux avec lesquels elle devait entrer dans l'acte du Congrès. Mit
dieser Convention stehen folgende frühere Verträge in Verbin-
dung:

- 1) Der mit Oesterreich zu Wien am 8. Oktbr. 1813 geschlos-
sene Tractat, (man sehe Nummer 3. dieser Aktenstücke) und
- 2) der am 3. Juni 1814 zu Paris zwischen Oesterreich
und Baiern abgeschlossene geheime Staatsvertrag,
(Nummer 5. dieser Sammlung.) In Folge dieses Tractats
hatte Oesterreich von Tyrol und Vorarlberg,
Baiern hingegen von Würzburg und Aschaffen-
burg schon vor dem Wiener Kongresse Besitz genommen.

Der Gang, welchen die Unterhandlungen auf dem Kongresse
nahmen, war einer weitem und gänzlichen Vollziehung des ge-
heimen Pariser Staatsvertrags nicht günstig. Dem Interesse
Baierns, namentlich im Verhältniß zu Oesterreich, wider-
fahren eben so langwierige als lebhaftere Erörterungen. Doch
war man am 11. April, von österreichischer und bairi-
scher Seite so weit einverstanden, daß Baiern an Oester-

1. La partie du Tyrol telle qu'elle a été réunie au Royaume de Bavière.

2. Le Vorarlberg à l'exception du baillage (*Landgericht*) de Weiler d'après la délimitation bavaroise de l'an 1806.

3. L'Innviertel et la partie du Hausruckviertel dans la même étendue que ces pays ont été cédés par l'Autriche à la suite du traité de Vienne de 1809 à l'exception des districts compris dans la ligne de démarcation suivante. Cette ligne, qui fera la frontière entre l'Innviertel et le pays de Salzbourg, sera tirée en partant de la rive droite de la Salzach par Rothenbach, Neukirchen, Uttendorf, Furth, Schalchin, Mattiskofen, Unter-Weinberg, Munderfing, Achen, Lochen, Friedberg, Rauer, Vos-

reich das Innviertel, seinen Theil des Hausruckviertels, das Amt Wils und einen Theil von Salzburg mit 95,112 Einwohnern abtreten sollte. Dagegen erhielt Baiern Zusage, daß ihm das Fürstenthum Isenburg unterworfen, auch Landesbezirke von Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hannau und Fulda, nebst dem böhmischen Ante Nedwiz abgetreten werden sollten. Dieses österreichisch-bairische Einverständnis, welches nicht ganz geheim blieb, fand aber lebhaften Widerspruch von Seiten derjenigen Souveraine, über deren Besitzungen verfügt werden sollte. (Man sehe Akten des Wiener Kongresses von Klüber Hest 6, S. 207.) Man stand daher, wenigstens von der beschlossenen augenblicklichen Vollziehung desselben ab. Zwölf Tage später (am 23. April) kam aber die Convention zu Stande, die wir hier vollständig liefern. Allein auch dieser Vertrag konnte wieder nicht vollzogen werden. Die Kongressschlußakte, welche etliche Wochen später (9. Juni) zu Stande kam, sprach Baiern (Art. 14.) mehr nicht zu, als was es in Folge des Pariser Vertrags von 1814 schon im Besitz hatte; nämlich Würzburg und Schweinfurg.

thal, jusqu'à la frontière du pays de Salzbourg, lesquels endroits avec leurs banlieues resteront à la Bavière.

4. La partie méridionale du cidevant Archevêché de Salzbourg, comprenant la route qui conduit de la Styrie par Radstadt, le Pinzgau et le Zillerthal en Tyrol. De ce côté la frontière entre les deux états sera tracée par une ligne qui partira du Groszornerrick en haute Autriche, passera par la crête du Wurmeck, Berg au nord du Rossbrand jusqu'à Thankoppen, de là par Oed, Steinleiter et Grand à la crête de Hoelberg dit Rosskoppen, suivra plus loin la crête des montagnes par Blumeck, le Hochack jusqu'au Tenner Eckhof, puis par Hochstein le long du ruisseau qui tourne Schmeerholz à Kohlmais et delà sur la crête des montagnes au nord de Zolsen et Hochrait au Hochglocker, d'où la ligne de frontière se dirigera par le Hocheck près de Stezelberg à l'Ochsenkopf et delà à Zirmkogel par une ligne qui passera par le Boenigkogel et traversera le lac de Zele pour rejoindre par le Kailberg la crête du Zirmkogel. De ce point elle continuera par le Hoeckkogel, Pitrepenkogel et Maurerkogel d'où elle suivra la frontière du Tyrol.

Les villages situés sur la ligne cy-dessus passeront avec leurs banlieues à l'Autriche.

Les hautes parties contractantes nommeront dans le délai de quatre semaines à dater du jour où l'arrangement actuel cessera d'être

éventuel, des commissaires pour regler définitivement tout ce qui a rapport à la délimitation entre leurs pays respectifs.

Art II. (49) S. M. le Roi de Bavière possédera en toute souveraineté et propriété :

1^o Le Grand-Duché de Wurzbourg, tel qu'il a été possédé par S. A. I. le Grand-Duc Ferdinand d'Autriche ;

2^o La Principauté d'Aschaffembourg dans la même étendue qu'elle a fait partie du Grand-Duché de Francfort sous la dénomination de Département d'Aschaffembourg ;

3^o Le baillage de Redwitz enclavé dans la Principauté de Bayreuth ;

4^o Les cessions suivantes de S. A. E. de Hesse, savoir : la ville de Hanau avec les baillages de Bucherthal, Bieber, Lohrhaupten, Gelnhausen, Altenhaslau, Schlachtern, Altengronau, Steinau, Schwarzenfels et Brandenstein, avec leurs enclaves, tels qu'ils ont fait partie du Département de Hanau.

5^o Les Baillages Fuldois de Hammelbourg avec Thulba et Saleck, Bruckenua avec Motten-Saalmunster avec Urzel et Sonnerz et du Baillage de Bieberstein les villages de Batten, Brand, Dutges, Findlos, Liebarth, Melperz, Oberbernhardt, Saifferz et Theider ainsi que le domaine de Holzkirchen, enclavé dans le Grand-Duché de Wurzbourg.

6^o Les cessions suivantes de S. M. le Roi de Wurtemberg, savoir :

- (a) La partie du Baillage de Nördlingen cédée par la Bavière en 1810.
- (b) La partie du cercle de Rezat cédée par la Bavière en 1810 des baillages de Dinkelsbuhl, Feuchtwangen, Creilsheim, Uffenheim, Gerabrunn et Rothenbourg ainsi que le baillage de Hohenlohe-Kirchberg.
- (c) La partie du cercle du haut Danube cédée par la Bavière en 1810, savoir: les baillages des maisons d'Oettingen, Hohenaltingen, Mayingen, Neresheim, Wallerstein, Baldern et Mönchroth ainsi que les parcelles des possessions d'Oettingen au-delà de la Wœrnitz.
- (d) Les possessions de la maison de la Tour et Taxis dans les baillages de Neresheim et Tischingen.
- (e) La commanderie de Kapfenburg avec Lauchheim.
- (f) Du grand-baillage de Mergentheim, la ville de Mergentheim avec un arrondissement convenable à la Bavière de 15,000 âmes.
- (g) La ville de Giengen avec les endroits Brenz-Hermeringen, Saxenhausen et Hohen-Memmingen.
- (h) Les baillages de Mœckmühl et Gundelsheim.
- (i) Wangen, Leutkirch et Isny avec les villages et dépendances, situés à l'est d'une ligne de démarcation qui partira du con-

fluent de l'Aitrach avec l'Iller, suivra le cours de l'Aitrach jusqu'à Aitrach, qui appartiendra à la Bavière et passera ensuite près des villages de Heberlingen, Saibranz, Reichenhofen, Diepholzhofen, Kieseleck, Bernweiler, Leipholz et Kurbach, qui appartiendront tous avec leurs banlieues à la Bavière, puis suivra la basse Argen jusqu'à sa jonction avec la haute Argen et longera ensuite le cours de l'Argen jusqu'à son embouchure dans le lac de Constance.

7°. Les cessions suivantes du Grand-Duc de Hesse Darmstadt, savoir: les baillages d'Alzenau, Steinheim, Seeligenstadt, Babenhausen, Schaafheim, Diebourg, Umstadt, Habizheim, Otzberg, Breuberg, Frankirch, Grenbach, König, Laudенbach, Heubach, Miltenberg, Umpfenbach, Amorbach, Erbach, Michelstadt, Fürstenau, Reichenberg, Fürth, Schoenberg, Abenberg et Greifswald, Birkenau, Lindenfels et Wald-Michelbach, Freienstein et Rothenberg, Hirschhorn, Neckarsteinach et Wimpfen.

8°. Les cessions suivantes du *Grand-Duc de Bade*, *) savoir:

(a) *Le cercle de Mein et Tauher.*

(b) *Du cercle du Necker: les baillages d'Eberbach, la ville et premier baillage de Mosbach, second baillage de Mosbach, du bail-*

*) Als der Großherzog von Baden Kenntniß von dieser Convention erhielt, protestirte er sogleich dagegen. (Klübers Akten des Wiener Kongresses Heft 6, S. 207.)

lage de Neckargemünd les villages Spechbach, Schwanheim, Schœnbronn, Neuenkirchen, Neckar-Schwarzach, Münchzell, Moosbronn, Michelbach, Mückenloch, Lobenfeld, Langenzell, Dilsberg et Ursenbach, — du baillage de Waibstadt les villages de Barga, Epfenbach, Flinsbach, Helmstadt, Reicherdschausen, Wollenberg, Siegelsbach, Obergimpera, Untergimpera, du baillage de Heidelberg le village de Heddisbach.

9°. La Principauté d'Isembourg.

Art. III. (50) S. M. l'Empereur d'Autriche, ainsi que Sa Majesté le Roi de Bavière posséderont les parties cédées ou acquises par le présent arrangement en toute propriété et souveraineté.

Art. IV. (51) Les stipulations du traité de Teschen, relatives à la libre Navigation sur l'Inn et à toute autre usage de ce fleuve, sont expressément maintenues. Quant à la Navigation sur les autres fleuves, qui traversent les deux états respectifs, elle sera réglée d'après les principes généraux adoptés par le comité de navigation et il sera nommé à cet effet une commission dans le terme de six mois après la fin du Congrès.

Art. V. (52) Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays cédés et échangés resteront à la charge de ces mêmes pays.

Les pensions, soldes de retraites et appointemens affectés à l'administration des dits pays demeureront à la charge du nouveau possesseur.

Art. VI. (53) S. M. le Roi de Bavière s'engage à donner toutes facilités au commerce qui se fait entre le Tyrol et le Vorarlberg sur les routes, qui traversent les Etats bavarois. Les détails d'application et d'exécution de cet article seront réglés par une commission et une convention particulière.

Art. VII. (7). (54) Toute vente de domaines, qui auroit été faite à dater du jour de la signature du présent arrangement, dans les parties cédées ou acquises, sera annullée et considérée comme non avenue.

Art. VIII. (55) Les Archives, cartes, plans et documens quelconques appartenans aux pays cédés et échangés, ou concernant leur administration seront fidèlement remis en même tems que les pays, ou si cela était impossible dans un délai, qui ne pourra être de plus de trois mois après la remise des pays eux-mêmes.

Art. IX. (56) Les droits d'aubaine de détraction et autres de la même nature sont réciproquement abolis dans les pays respectifs.

Art. X. (57) Dans l'espace d'un an à dater du jour de la signature du présent Acte, les militaires, natifs des pays échangés ou cédés, devront être remis à la disposition de leurs souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers ou soldats qui de gré voudront rester au

service de l'une ou de l'autre puissance, en auront la liberté sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.

Art. IX. (58) Les particuliers ainsi que les établissemens publics et fondations continueront à jouir librement de leurs propriétés, quelles soient situées sous l'une ou l'autre souveraineté. Les familles qui voudront émigrer auront l'espace de six ans pour vendre leurs biens et en exporter la valeur sans retenue quelconque.

Art. XII. (59) Les Domaines de la Principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus sans que les acquérans se soient acquittés jusqu'ici de tous les termes du paiement, il sera nommé par les Princes sous la domination desquels passent les susdits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs des dits domaines.

Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2. Décembre 1813 à Francfort entre les puissances alliées et S. A. S. Electorale l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'était pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs qui ne seront pas obligés de sortir de possession, que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet.

Art. XIII. (60) S. M. l'Empereur d'Autriche; S. M. l'Empereur de toutes les Russies et S. M.

le Roi de Prusse garantissent à S. M. le Roi de Bavière la possession de ses Etats.

Art. XIV. (61) S. M. le Roi de Bavière entrera en possession des baillages, districts et dépendances qui lui appartiendront en vertu du présent arrangement six semaines après qu'il aura cessé d'être éventuel.

S. M. le Roi de Bavière s'engage de son côté à faire entrer S. M. I. et R. A. à la même époque en possession des districts qui lui appartiendront en exécution du présent arrangement.

Art. XV. (62) A l'égard des droits et prérogatives et de la sustentation du Prince Primat, comme ancien Prince ecclésiastique, il est arrêté:

1^o. Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès qui en 1803 ont réglé le sort des Princes sécularisés.

2^o. Il recevra à cet effet à dater du la somme de 100,000 florins payables par trimestres en bonnes espèces sur le pied de 24 florins au marc comme rente viagère.

Cette rente sera acquittée par les Souverains sous la domination desquels passent des Provinces ou districts du Grand-Duché de Francfort dans la proportion de la partie que chacun d'eux en possédera.

3^o. Les avances faites par le Prince Primat de ses propres deniers à la caisse générale de la Principauté de Fulde, telles qu'elles seront li-

quidées et prouvées seront restituées à lui ou ses héritiers ou ayant cause.

Cette charge sera supportée proportionnellement par les souverains qui posséderont les provinces et districts qui forment la Principauté de Fulde.

4°. Les meubles et autres objets qui pourront être prouvés appartenir à la propriété particulière du Prince Primat, lui seront rendus.

5°. Les serviteurs du Grand-Duché de Francfort tant civils, ecclésiastiques que militaires et diplomatiques seront traités conformément aux principes de l'article 59 du recès de l'Empire du 25. Février 1803 et ces pensions seront payées proportionnellement par les Souverains qui entrent dans les possessions des états qui ont formé le Grand-Duché.

6°. Il sera établi une commission dont les dits Souverains nomment les membres pour régler tout ce qui est relatif à l'exécution des dispositions renfermées dans le présent article.

Art. XVI. (63) S. M. l'Empereur d'Autriche, Sa M. l'Empereur de toutes les Russies et S. M. le Roi de Prusse garantissent à S. M. le Roi de Bavière et ses descendants mâles et directs la reversibilité des parties de l'ancien Palatinat qui sont et tomberont encore sous la domination du Grand-Duc de Bade à défaut d'héritier mâle de la dynastie régnante aujourd'hui dans le Grand-Duché de Bade.

Art. XVII. (64). 1°. Les droits du Prince

Eugène à établir un établissement convenable hors de France conformément à la convention du 11. avril lui sont confirmés. Les hautes puissances alliées s'engagent à lui donner un établissement aussitôt que les circonstances n'y mettront plus d'obstacle.

2°. Le Prince Eugène recouvrera et conservera la libre et entière jouissance de ses dotations et de ses biens particuliers, tant meubles qu'immeubles, dans tous les pays qui ont fait partie du Royaume d'Italie, quelsque soient les souverains auxquels ces pays appartiennent ou par les troupes desquels ils sont occupés.

3°. Le château de Baireuth et ses dépendances sera assigné par S. M. le Roi de Bavière au Prince Eugène pour y faire sa résidence avec sa famille.

Art. XVIII. (65) S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Bavière renoncent pour Eux et tous leurs descendans et successeurs réciproquement à tous les droits et prétentions que S. M. Prussienne avoit sur les Principautés d'Anspach et de Baireuth et S. M. le Roi de Bavière sur les Duchés de Berg.

Art. XIX. (66) S. M. le Roi de Prusse entrera dans le terme de quinze jours à dater d'aujourd'hui dans la possession définitive de tous les districts situés sur la rive droite de la Moselle qui ont passé sous sa domination en suite des arrangemens renfermés dans l'Article.....

7. Traité d'accession, conclu à Vienne le 12. Mai 1815 entre S. M. I. R. et A. l'Empereur d'Autriche (et in simili S. M. I. l'Empereur de toutes les Russies, ainsi que L.L. M.M. les Rois de la Grande-Bretagne et de Prusse) et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, relativement au traité d'alliance conclu entre les dites quatre puissances à Vienne le 25. Mars 1815.*)

S. M. I. et Apostolique d'une part, et de l'autre part S. A. R. le *Grand-Duc de Bade*, animées du désir de réunir leurs efforts pour garantir la tranquillité de l'Europe contre les atteintes dont elle pourroit être menacée dans les circonstances présentes et S. A. R. le Grand-Duc ayant résolu pour cet effet *et en conséquence de l'invitation qui lui a été faite par L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et Sa M. le Roi de Prusse, **)* d'accéder à l'alliance que ces quatre Puissances ont conclue le 25. Mars dernier, ont chargé de

*) Siehe Klübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 16. S. 427. Dieser Beitrittsvertrag ist ganz gleichlautend mit demjenigen, welchen die verbündeten Mächte am 23. Mai 1815 mit dem Großherzoge von Darmstadt zu Wien abgeschlossen haben, nur daß Darmstadt bloß 8000 Mann zu stellen gehalten war. (Confer. Klübers Akten Heft 16. Seite 431.)

**) Diesen Allianztraktat findet man in Klübers Akten des Wiener Kongresses Band I. Heft 4, Seite 57.

Leurs plein-pouvoirs, pour régler tout ce qui peut avoir rapport à cet objet, savoir:

S. M. I. et R. Ap. le Sieur etc. etc. et Son Alt. R. le Grand-Duc de Bade le Sieur etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I.

S. M. I. et R. A. s'étant engagée conjointement avec L. L. M. M. l'Empereur de toutes les *Russies*, le Roi du Royaume uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, S. M. le Roi de *Prusse* à réunir les moyens de leurs états pour maintenir dans toute leur intégrité les stipulations du traité conclu à Paris le 30. Mai 1814 *) ainsi que celles qui seront arrêtées et signées au congrès de Vienne, dans le but de compléter les dispositions de ce traité, et de les garantir contre toute atteinte et particulièrement contre les desseins de Napoléon Buonaparte, et à diriger à cet effet tous leurs efforts contre lui et ses partisans, afin de le mettre hors d'état de troubler à l'avenir la tranquillité de l'Europe et la paix générale, S. A. R. le Grand-Duc de Bade accède à cette Alliance et s'engage solennellement à réunir les moyens de ses états à ceux de S. M. I. et R. A. et des souverains ses alliés, afin de diriger ainsi de concert et de commun accord leurs efforts vers le même but.

*) Man sehe Klübers Alfen des Wiener Kongresses Band I. Heft 1, Seite 8 und folgende.

Art. II.

En conséquence de cette accession, S. A. R. le Grand-Duc de Bade s'engage de son côté à tenir en campagne un corps de *seize mille hommes de toute arme*, *) lequel fera partie de la grande armée qui se forme sur le haut Rhin sous les ordres du Feldmaréchal Prince de Schwarzenberg; les troupes de S. A. R. resteront réunies en un seul corps, et seront sous les ordres immédiats d'un Général nommé par S. A. R.

Le Landsturm sera formé selon l'exigence du cas, et n'entrera point dans le calcul fait dans le présent article, et ne servira que dans l'intérieur du pays et pour la défense de ses propres foyers.

Art III.

Sa Majesté I. et R. Ap. s'engage, tant en son nom qu'en celui de L. L. M. M. l'Empereur de toutes les *Russies*, du Roi du Royaume uni de la *Grande-Bretagne* et d'*Irlande*, et du Roi de *Prusse*, à ne poser les armes sans *avoir particulièrement égard aux intérêts de S. A. R. le Grand-Duc de Bade*, et à ne point souffrir qu'il soit porté atteinte à l'existence politique du *Grand-Duché*. **)

*) Bekanntlich hat sich Baden auf diese ausbedungene Truppenzahl nicht beschränkt, sondern mehr als zwanzigtausend Mann freiwillig gestellt.

**) In dem Beitrittsvertrag der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vom 27. April 1815 (Klübers Akten des Wiener Kongresses Heft 7, S. 281.) ist dieser Artikel folgendermaßen gefaßt:

Art. IV.

Lorsque le but de la présente guerre sera atteint, S. M. I. et R. A. s'engage de concert avec ses alliés d'admettre S. A. R. le Grand-Duc

Art. 3. Sa Majesté s'engage, tant en son nom qu'en celui de LL. MM. à ne point poser les armes, sans avoir particulièrement égard aux intérêts de leurs Altesses Royales Sérénissimes, ainsi que des villes libres et à ne point souffrir qu'il soit rien changé „à l'état de leurs possessions tel qu'il est actuellement, ou qu'il „sera réglé par les stipulations du congrès, sans le consentement „libre et spontané de l'état qu'un tel changement concernerait.“

Gelegenheitlich der Verhandlungen der Bevollmächtigten von Seiten der vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands hinsichtlich ihres Beitritts zu dem zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen geschlossenen Allianz-Vertrage wurde von gedachten Abgeordneten bei diesem (dem 3ten) Artikel vorzüglich auf eine ganz bestimmte Garantie der Besitzungen und der Hoheit gedrungen. Die Minister der alliirten Mächte erwiederten aber hierauf:

„Daß diese Garantie in der That im Artikel enthalten sey und gegen alle willkührlichen Veränderungen des Umfanges und der politischen Beschaffenheit (état des possessions) der alliirten Staaten (die Freystaaten und deren republikanische Verfassung mit eingeschlossen) gehe, und zwar nicht bloß in Beziehung auf den jetzt gemeinschaftlichen Feind, sondern in Rücksicht auf alle und jede Zeit eingriffe von wem sie auch kommen mögen, und daß man hier den Ausdruck Garantie nur um deswillen vermieden habe, weil Großbritannien auf solche allgemeine Garantien sich nicht einzulassen pflege, und weil am Schlusse des Kongresses eine vollständige Garantie aller Staaten in die allgemeine Vertragsurkunde werde eingerückt, und auch den teutschen Staaten werde zugesichert werden, wozu denn auch noch die Garantie des teutschen Bundes kommen werde.“ Bekanntlich wurden diese Gewährleistungen auch in der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 Art. 118. und in dem Grundvertrage des teutschen Bundes vom 8. Juni 1815 Art. 11. ertheilt.

à concourir aux arrangemens de la paix future, en tant qu'ils concerneront ses intérêts.

Art. V.

Tout ce qui est relatif aux subsistances, fournitures, transports, hôpitaux et à tous les autres objets nécessaires pour appuyer et faciliter les mouvemens des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une convention particulière.

Art. VI.

Le présent traité sera *ratifié* et les ratifications en seront échangées dans le terme de quatre semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Vienne le onze May de l'an de grâce 1815.

8. Auszug aus der Bundesakte oder dem Grundvertrage des teutschen Bundes, datirt Wien den 8. Juni 1815.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser

von Oesterreich und der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten. *)

*) Der verehrte Heeren entwirft in seiner Schrift: „der teutsche Bund“ folgendes schöne Bild von demselben:

„Der teutsche Bundesstaat ist ein Friedensstaat in einem viel höheren Sinne. Sein Frieden ist der Frieden, der aus dem Rechtszustande hervorgeht; er dauert mit diesem und hört auf mit ihm. Sein eigenes Daseyn ist zunächst an die Sicherheit des Besitzstandes seiner eigenen Glieder geknüpft; aber auch die Erhaltung der rechtmäßigen Dynastien und des rechtmäßigen Besitzstandes der Staaten von Europa liegt keineswegs geradezu ausser seiner Sphäre. Der Sturz rechtmäßiger Dynastien führt zu Revolutionen. Der teutsche Bund muß daher der Vertheidiger des Prinzips des rechtmäßigen Besitzstandes seyn, weil ohne dieses für ihn selber keine Sicherheit mehr wäre.“ (Seite 14 u. 15.)

Dann Seite 17:

„So künde er (der teutsche Bund nämlich) sich an, als die Stütze der Thronen, als der Gegner der Unruhestifter und Staatenumwälzer. So erscheine er als ein neuer Grundpfeiler der wiederhergestellten Ordnung, welche die allirten Mächte durch den Pariser Traktat gegründet haben; als ein Glied ihres Vereins; als ein Theilnehmer an dem heiligen Bunde, der Alexanders Namen allein schon verewigt.“

„Erhaltung der rechtmäßigen Dynastien, Erhaltung des Friedens und der wieder gegründeten Ordnung der Dinge — dieß sind die Punkte, um welche sich jetzt die Politik der Kabinette dreht.“

Bei Durchgehung dieser Aktenstücke fällt es schmerzlich, diese

Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

wohlwollenden Ansichten des Verfassers nicht theilen zu können. Es sind fromme Wünsche, deren Erhörung noch nicht in dem Geiste der neuesten Politik zu liegen scheint.

9. Auszug aus dem Protokolle der Bevollmächtigten der fünf Mächte (Oesterreich, Rußland, England, Frankreich, Preussen,) datirt Wien den 10. Juni 1815, betreffend Territorial-Ausgleichungen und Veränderungen in Deutschland, insbesondere in Beziehung auf Oesterreich, Baiern, Baden, die Landgrafschaft Hessen-Homburg 2c. *)

2. *UN district de 69,000 habitans sera réservé dans le département de la Sarre, pour l'agrandissement convenu des maisons de Cobourg, Mecklenbourg-Strelitz, d'Oldenbourg, Hesse-Hombourg, et pour le Comte de Pappenheim, la quote-part de ce dernier sera mise sous la souveraineté de la Prusse.**)* Son Altesse Royale le

*) Aus A. Lübers Altem des Wiener Kongresses 8tem Band, Heft 29, Seite 120.

**) Auf diese höchst merkwürdige Stipulation müssen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser ganz vorzüglich richten. Es ist nicht zu läugnen, daß wenn dieser, an die bayerische Rheinprovinz anstossende Theil des Saardepartements nicht an vier Staaten, die nichts verloren, sondern die man bloß begünstigen wollte, verschenkt worden wäre, die bayerische ohnehin schon um 82,600 Seelen vorschlagende Entschädigung noch um so viel reichlicher hätte zugemessen werden, — folglich von einer Zumuthung an Baden, — oder an irgend einen andern Staat, — um so viel weniger hätte die Rede seyn können. Im Frankfurter Vertrag (Nummer 4 dieser Sammlung, S. 12.) stipulirt man sich von Baden Cessionen, verspricht ihm aber in dem nämlichen Akt Entschädigungen dafür, so weit die disponiblen Objekte zulangen würden. Diese verschenkt man hier ohne Noth; hat man also nicht eben dadurch auf sein Recht verzichtet? Welches Urtheil würden unsere Tribunale über einen Privatmann fällen, der sich einer entgegengesetzten Logik bedienen wollte?

Grand-Duc de Hesse sera tenu à réintégrer sans délai le Prince de Hesse-Hombourg dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques dont il a été privé par les efforts de la confédération rhénane.

3. Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique sera mise en possession de tous les autres territoires et objets disponibles étant sur la rive gauche du Rhin, et dont il n'est point fait mention ci-dessus.

Les puissances prennent à cette occasion l'engagement formel, quoique *secret*, d'appuyer S. M. I. et R. Apost. dans toutes les négociations qu'Elle pourroit entamer à l'avenir avec la *Bavière*, pour récupérer l'*Innviertel*, le *Hausruckviertel*, et le pays de *Salzbourg*.

Elles assurent éventuellement à la maison d'Autriche la réversion du Palatinat, (à l'exception des parties cédées à Sa Majesté Prussienne,) et du Brisgau,) comme moyen de compensation dans les arrangemens futurs en Allemagne. Elles consentent enfin à ce que les objets destinés à des compensations pour la Bavière, puissent toujours servir à tel échange ou disposition qui d'après les convenances de Sa Majesté Impériale et Royale A. serait fait d'un commun accord.*

*) Also durch den Wiener Kongreß, dessen Zweck kein anderer war und seyn konnte, als angemastet Recht des Stärkern in gesetzliches ächtes Recht und Gleichgewicht aufzulösen, sollen dem Großherzoge von Baden zwei seiner besten Provinzen, und zwar aus der Mitte des Staats herausgenommen werden, und ohne irgend an

10. Kaiserlich = Oesterreichische Genehmigungs = Urkunde des Grundvertrags des deutschen Bundes, Paris den 15. Juli 1815. *)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ic. ic. thun hiemit kund und zu wissen Jedermann, besonders aber allen, denen daran gelegen ist:

Um nach dem Wunsch der auf dem Kongress zu Wien versammelten teutschen Fürsten und freien Städte sich gemeinschaftlich über die zweckmässigsten Mittel zu berathschlagen, durch welche der so glücklich wieder hergestellte Ruhestand und die Unabhängigkeit Deutschlands auf dauerhaften Grundlagen befestigt werden könnten, haben Wir zu diesem Ende Unserer Seits bevollmächtigte Minister ernannt, welche mit jenen gedachter souverainer Fürsten und freien Städte über folgende, die Errichtung eines so heilsamen

an eine Entschädigung zu denken. Und dieß geschah, nachdem die verbündeten Mächte in feierlichen Proklamationen mehrmals erklärt hatten: Ihre Absicht seye bloß Wiederherstellung des Rechts und der politischen Freiheit von Europa; auf Eroberungen und Vergrößerungen gehe ihr Bestreben nicht. (Man sehe deshalb Nummer 1. und 2. dieser Aktenstücke.) Ja, nachdem dem Großherzoge von Baden der Besitz seiner Staaten nicht allein in den beiden Allianzverträgen von 1813 u. 1815 (Aktenstücke 4. und 7. dieser Sammlung) sondern auch noch durch die teutsche Bundesakte (Nummer 8. dieser Urkunden) feierlichst zugesichert worden ist. Es geschah dieses zwei Tage nach Unterzeichnung des Grundvertrags des deutschen Bundes, welcher auf Oesterreichs Veranlassung (man sehe Klübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 8, S. 523) unter den Schutze der europäischen Mächte gestellt worden ist.

*) Die Schlusakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 und die teutsche Bundesakte ic. herausgegeben von Klüber ic. S. 99.

Zwecks zum Gegenstande habende Bestimmungen übereingekommen sind.

(Hier folgt vollständig der Grundvertrag, oder die Akte des deutschen Bundes. Dann lautet die Fortsetzung wie folgt:)

Nachdem Wir nun alle und jede in vorsehendem Grundvertrag aufgeführte, sowohl allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt haben, auch Kraft gegenwärtiger, in gewöhnlicher Form aus gefertigter, Bestätigungs-Urkunde, hiermit feierlich genehmigen; so versprechen Wir zugleich auf Unser kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getrenlich nachzukommen*) und haben zu dessen mehreren Befräftigung die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser größeres Staatsiegel anhängen lassen.

So geschehen in Paris am 15. Juli 1815.

*) Wir haben die hierher gehörenden Bestimmungen unter Nummer acht dieser Aktenstücke geliefert und verweisen daher hier nur auf Artikel 2. und 11. der Bundesakte. Jener Artikel sagt, der Zweck dieses Vereins sey: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Nach dem Artikel 11. versprechen Alle Mitglieder des Bundes sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

11. Stiftungs-Urkunde des heiligen Bundes vom 26. September 1815. *)

Da Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen, und der Kaiser von Rußland, in

*) Aus dem Archiv des heiligen Bundes. Heft I. S. 3 — 11. München 1818. — Wir liefern zugleich hier folgende, aus der Beilage No. 74. vom 20. Juni 1818. der allgemeinen Zeitung entlehnte Betrachtungen über dieß so höchst merkwürdige Aktenstück:

„Ueber keinen Gegenstand sind vielleicht so abweichende und zum Theil wunderliche Meinungen aufgestellt worden, als über den heiligen Bund. Sogar ein Prediger in Manchester, Namens Robert Hindmarsh, hat hierüber seine Ansicht und Hoffnung in einer originellen Schrift unter dem Titel: Bemerkungen über den heiligen Bund, ausgesprochen, und in den Stellen des zweiten Artikels dieser Urkunde, die sich auf Christum als Gott und Erlöser beziehen, die Lehre der Neu-Jerusalemkirche (oder Swedenborgischen Gemeinde) zu finden geglaubt. Betrachten wir indeß den heiligen Bund in Rücksicht auf die Stifter, und die nachher beigetretenen Fürsten selbst, so wird man die Vermuthung nicht unbillig finden, daß sie auch an sich selbst, und in dem 2ten Artikel eher an eine Stütze der politischen Legitimität, als an das neue Jerusalem in der Apokalypse, gedacht haben möchten. Ueberhaupt kann das Bündniß, blos der religiösen Fassung wegen, seinen politischen Charakter nicht verlieren, sondern man muß in ihm nur eine höhere Sanktion der politischen und allenfalls der moralischen Verpflichtung erblicken. In Beziehung auf die Völker jedoch bleibt der heilige Bund wenigstens für eine kommende Zeit eine höchst wichtige Urkunde. Die christliche Moral, die sich durch einen so allgemeinen, auf das Wesen und Gedeihen der menschlichen Natur gebauten Charakter auszeichnet, wird hier als Vorschrift oder Grundlage für die innere Verwaltung der Staaten wie für ihre gegenseitigen Beziehungen anerkannt; somit ist aber die alte Diplomatie mit ihrer Doppelzüngigkeit, Ueberlistung, Verrätherey, Eroberungssucht, Vereinzelung und Täuschung der Völker, kurz mit allen Triebfedern des Stolzes und der Unterdrückung, gleichsam in den geistlichen Bann gethan. So ist

Folge der großen Begebenheiten, welche die letzten 3 Jahre in Europa auszeichnen, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnungen auf sie allein setzen, die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns

„das alte, gottesvergessene Weltkind, die Staatskunst, noch nie unter die Garantie des Heiligsten gestellt worden, und es kann nicht ohne Erfolg bleiben. Um so willkommener muß uns, nächst Napoleons Fall, die Aussicht auf eine Völkermoral seyn, wozu die Monarchen selbst den festen Grundstein in dem heiligen Bunde gelegt, sich selbst aber die schönste Verdienstkronen erworben haben. Die Moral des heiligen Bundes erlaubt nicht Arglist und Täuschung, noch Vortheilung und Menschenverachtung. Wer öffentlich bestiegelt, daß Gerechtigkeit, Friede und Menschenliebe die Richtschnur des Verhaltens seyn müsse, der wird nicht nur bei künftigen Verträgen, sondern auch bei der geheimsten Handlung für sich und andere zugleich ehrlich handeln. Jede Berufung auf die ausgesprochene Völkermoral muß also mehr heilige Ehen erregen, als ehedem hundert Anführungen aus Grotius, Vattel, Moser und seinen Genossen. An die Moral und ihre einfachen Grundwahrheiten müssen die Staatsmänner glauben, an die Schriftsteller nicht. Es lebe der heilige Bund und die Völkermoral.“

Ferne sey es von uns, den trostvollen Glauben an diese in dem heiligen Bund befestigte Zukunft zu erschüttern. Nein ganz Europa, und in Europa Deutschland, und in Deutschland Baden und der kleinste Staat möge diesem Bunde vertrauen, daß er das alte, gottvergeßne Weltkind, so oft es versuchen wollte sein Haupt empor zu heben, mit ernstem, heiligem Blick in den Abgrund, in den es ein für allemal gebannt seyn soll, zurückscheuchen werde.

die heilige Religion unsers Heilandes lehrt; so erklären Sie feyerlich, daß gegenwärtige Alte nichts anders zum Gegenstand hat, als im Angesicht der ganzen Welt, Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt bloß auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und deren Unvollkommenheiten abzuheben. Demzufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen.

A r t i k e l 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Bruderschaft vereinigt bleiben, und da Sie sich als Landsleute betrachten, so werden Sie sich bei aller Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; da Sie sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Armeen als Familien-Väter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutze der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit befeelt sind.

A r t i k e l 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft

seyn muß, wird demnach der seyn, sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon Sie befehlet seyn müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem sich die drey alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preussen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Religion, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Artikel 3.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feyerlich anerkennen wollen, und die es einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sey, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden.

Dreifach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den $14/26$. September.

12. Auszug aus dem Protocolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, England und Preußen, datirt Paris am 3. November 1815, die endlichen Territorial-Ausgleichungen in Deutschland betreffend. *)

Art. 7.

SA Majesté l'Empereur de toutes les *Russies*, Sa Majesté le Roi de *Grande-Bretagne* et Sa Majesté le Roi de *Prusse* s'engagent à employer tous leurs moyens, pour faire obtenir à Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique, de la part de sa Majesté le Roi de *Bavière*, la rétrocession des territoires et objets désignés dans le tableau ci-joint N^o 2. contre les indemnités désignées dans le même tableau.

On engagera en même tems la cour de *Bavière* à échanger avec S. A. S. l'Electeur de *Hesse* les districts d'Aufenau, Wertheim et Höchst, **), et la route qui conduit de Saalmünster à Gelnhausen, contre une partie suffisante du Baillage de Lohrhaupten.

En vue des arrangemens ci-dessus spécifiés,
les

*) Aus Klübers Staats-Archiv, Band I. Heft 3. Seite 387, 389 und 392.

**) Diese drei Dörfer liegen auf der Straße von Saalmünster nach Gelnhausen.

les quatre puissances assurent à Sa Majesté le Roi de *Bavière* les avantages suivans:

- (a) Une somme proportionnelle sur la partie des contributions françaises destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes; laquelle somme sera employé d'après les plans et réglemens, qui seront généralement arrêtés à cet égard.
- (b) *La reversion de la partie du Palatinat, appartenant à la maison de Bade, après l'extinction de la ligne directe du Grand-Duc régnant.*)*

*) Was man sich weder in den Grundvertrag des teutschen Bundes, noch in die Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815, (in welcher doch des Heimfalls des Herzogthums Lucca, Artikel 102, Erwähnung geschieht,) aufzunehmen getraute, und welches nur einige der auf dem Kongresse versammelten Mächte, mit Ausserachtlassung aller daselbst vorgeschriebenen Geschäftsform in ein geheimes Protokoll (vom 10. Juni 1815, Nummer 9. dieser Sammlung,) niederlegten, — der an dem Großherzogthum Baden zu begehende Provinzenraub nämlich, — wird also hier — Artikel 7 und 9 dieses Altenstückes, — nochmals von Oesterreich, Rußland, England und Preussen, jedoch mit Ausnahme von Frankreich, bekräftigt und bestätigt.

Es geschah dieses an demselben Orte, wo neun und dreißig Tage zuvor die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preussen jenes christliche und heilige Bündniß abgeschlossen hatten, „durch welches Sie,“ — wie Heeren in seiner Schrift über den teutschen Bund Seite 104 sagt, — „den Grundstein eines neuen herrlichen, wahrhaft christlichen Völker- und Staatsrechts gerade an dem Orte gelegt haben, woselbst die Arbeit an dem ihm feindselig gegenüberstehenden von jeher am eifrigsten betrieben ward.“ Und in diese dem Großherzogthum Baden zu nehmenden, zum teutschen Bunde gehörenden Provinzen theilen sich zwei Bundesglieder, wovon Einer noch überdies ein naher Anverwandter

(c) *Une route militaire de Wurzbourg à Frankenthal.*)*

(d) Le droit de garnison dans la place de Landau, qui sera une des forteresses de la confédération germanique.

Ces articles seront regardés comme pleinement obligatoires aussitôt que la cour de Ba-

des Hauses Baden ist. Erschüttert wäre also die einzige feste Basis, die es für ein Staatensystem, wie das für Deutschland, giebt, — die Heiligkeit des als rechtmäßig anerkannten Besitzes.

Doch dieser Gegenstand gewinnt noch eine ernstere, in ihren gefährlichen Folgen nicht zu berechnende Aussicht:

Durch dieses Protokoll sollen Karl Friedrichs, des Unvergeßlichen, — Söhne und vor allen jener erlauchte Prinz, (Markgraf Ludwig) der in den ersten Kriegen gegen Frankreich als K. Preussischer General so ehrenvoll kämpfte und auf den später Napoleon seinen ganzen Haß geworfen hatte, — von der Erbfolge in die Rheinpfalz und in das Breisgau gänzlich ausgeschlossen werden. Noch kennt Deutschlands Geschichte kein Beispiel, daß Untertanen ihren Fürstenstamm seiner Familienerbrechte auch nur theilweise entsetzt hätten, ja hunderttausende warfen sich in den ewig denkwürdigen Jahren, 1813 und 1814, für Wiederherstellung der Ehre und der alten Hobeit ihrer anererbten theuerwerthen Fürstengeschlechter freudig und willig in den blutigen Kampf, oder opferren dafür ihren letzten Pfennig. Und die ersten Monarchen Europa's, die Stifter der heiligen Allianz, Franz, Alexander und Friedrich, — diese so verehrten Herrscher, sollten in Deutschland zuerst dieß gefährliche Revolutionen so sehr begünstigende und zugleich rechtfertigende Beispiel geben, dieselben Monarchen, die in Frankreich so sehr bemüht waren, die Legitimität aufrecht zu erhalten!! Der bloße Gedanke an die Ausführung eines solchen Vorhabens beunruhigt schon das deutsche Gemüth und erfüllt es mit banger Sorge.

*) Wozu wohl eine Militärstraße durch das Großherzogthum Baden, einen befreundeten und verbündeten Staat?

vière aura déclaré son adhésion aux arrangements ci-dessus spécifiés.

Les pays devolus à Sa Majesté Impériale, Royale et Apost. par l'Art. 51. de l'acte final du congrès de Vienne *) et dont Sa Majesté peut disposer pour des échanges avec d'autres Princes de la confédération germanique se trouvant encore (malgré les représentations faites à ce sujet par la cour Impériale d'Autriche) en parties occupés par les autorités Bavaoises, il sera fait de la part des quatre Cabinets une démarche simultanée près du Gouvernement Bavaois, afin que les dits pays soient remis sans délai à la libre disposition de Sa Majesté Imp. Roy. et Apost.

Art. VIII.

L'Autriche cédera au Grand-Duc de *Hesse*, en indemnité du Duché de Westphalie, un territoire sur la rive gauche du Rhin, comprenant une population de 140,000 habitans, conformément au traité conclu entre l'Autriche et la Prusse et le Grand-Duc le 10. Juin 1815.

Les arrangements avec le Grand-Duc de Hesse se feront d'après le tableau ci-joint N^o 5,

*) Dieser Artikel enthält folgendes:

Tous les territoires et possessions, tant sur la rive gauche du Rhin dans les ci-devant Départemens de la Sarre et du Mont-Tonnère, que dans les ci-devant Départemens de Fulde et de Francfort, ou conclés dans les pays adjacens, mis à la disposition des puissances alliées par le traité de Paris, du 30. Mai 1814, dont il n'a pas été disposé par les articles du présent traité, passent en toute souveraineté et propriété sous la domination de S. M. l'Empereur d'Autriche.

dressé sur la base du revirement territorial avec l'Autriche et la Bavière, tel qu'il se trouve indiqué dans l'article précédent.

Art. IX.

*La reversion de la partie du Palatinat appartenant au Grand-Duc de Bade, ayant été assurée à l'Autriche par le Protocole du 10. Juin 1815 des conférences du congrès de Vienne, *) Sa Majesté Imp. Royale et Apost. est prête à renoncer à cette reversion en faveur de Sa Majesté le Roi de Bavière, pour faciliter les arrangements indiqués à l'article 7. du présent protocole. La Reversion du Brisgau, qui a été également assurée à l'Autriche par le dit protocole du 10. Juin sera maintenue. **)*

*) Man sehe Nummer Neun der hier gelieferten Aktenstücke.

**) Unter Beziehung auf die bei dem Artikel 7. dieses Aktenstücks bereits gemachten Bemerkungen, erinnert man hier nur, daß, nach dem Protokolle vom 10. Juni 1815. — Oesterreich bloß in der Absicht der Heimfall der Rheinpfalz und des Breisganes zugesichert worden ist, um diese Besitzungen als Ausgleichungsmittel bei den künftigen Territorial-Veränderungen in Deutschland („comme moyens de compensations dans les „arrangemens futurs en Allemagne,“) zu benutzen. Keineswegs scheint es also die Absicht der übrigen Mächte (nämlich Rußlands, Frankreichs, Preussens und Englands) gewesen zu seyn, daß das Breisgau förmlich wieder ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie werden soll. Wir könnten in diesem Falle nur das Loos dieses Landes bedauern. Das Breisgau, unter österreichischem Jopter, war nämlich, wie alle Grenzprovinzen mächtiger Reiche, in allen Zeiten der Spielraum kriegsführender Heere und allenthalben stößt man in demselben auf Spuren der Verwüstungen. In seinen Pässen und auf seinen Gebirgen finden sich noch viele Reste der ehemaligen Befestigungskunst und in seinen Ebenen durchwandelt man manches berühmte Schlachtfeld. Ausgezeichnet sind in

N^{ro.} 2.

Arrangement avec la Bavière. — Cessions
demandées à la Bavière.*)

Population.

- | | |
|---|---------|
| 1) Le Hausruck-Viertel | 92,396 |
| 2) L'Inn-Viertel | 125,671 |
| 3) Principauté de Salzbourg à l'excep-
tion des baillages de Waging, Titt-
maning, Teisendorf et Laufen; ces
trois derniers en tant qu'ils sont si-
tués sur la rive gauche de la Salzach
et de la Saale | 168,000 |
| 4) Le baillage tyrolien de Vils | 946 |

Sa Majesté le Roi de Bavière accorde-
roit la liberté de transit sur la route qui
mène du Tyrol à Brégenz par les Etats Ba-
varois, pour une quantité de sel et de
bled dont on conviendrait.

Total 387,013

der Geschichte der Belagerungen die Städte Freiburg, Breis-
lach und Billingen. Darf Breisgau sich aber wohl schmei-
cheln mit schonenderer Rücksichtnahme behandelt zu werden, als
Tyrol! (Man sehe deshalb die Vorstellung der Stände von
Tyrol in der Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 61., vom
13. Mai 1818, Seite 242.)

- *) Schmerzhaft ist der Eindruck, den es auf das Gemüth macht,
wenn man, bei Durchgehung dieses statistischen Tableau's, be-
merkt, wie in Deutschland noch nach Seelen gerechnet wird,
fast eben so wie, nach Brown's Reisen, — im Königreiche
Dar-Fur in Afrika nach Sklaventöpfen. Dieselben
Bewohner friedlicher Provinzen werden hier als Waare, als
Sache behandelt, welche nach dem 13. Art. der deutschen
Bundesakte wieder in ihr ihnen zu lange vorenthaltenes Ur-
recht, Theilnahme an der Staatsverwaltung, —
eingesetzt werden sollen.

Indemnités pour la Bavière.

A) Sur la rive gauche du Rhin.

Population.

1) *Dans le Département du Mont-Tonnère.*

- a) L'arrondissement de Deux-ponts 93,596
- b) - de Kaiserslautern 73,022
- c) - de Spire, à l'exception des cantons de Worms et Pfeddersheim 144,042
- d) Dans l'arrondissement d'Alzey le canton de Kirchheim-Boland 12,066

2) *Dans le Département de la Sarre.*

- a) Le canton de Waldmohr 10,795
- b) - de Blieskastel 14,636
- c) - de Cousel, à l'exception de quelques endroits sur la route de St. Wendel à Baumholder, approximativement 8,698

3) *Dans le Département du Bas-Rhin.*

Le canton de Landau, avec le territoire sur la rive gauche de la Lauter 53,887

B) Sur la rive droite du Rhin.

- a) Les baillages fuldois de Brückennau, Hammelbourg, la partie de Biberstein appartenant à l'Autriche, et une partie du baillage de Weyhers appartenant à la Prusse, ou

Total 410,742

Population.

Transport	410,742
autre territoire contigu suffisant pour compenser les baillages de Saal- münster, d'Uerzel et Sannerts, que l'Autriche met à la disposition de la Prusse	26,304
b) le baillage de Redwitz	3,000
c) de Darmstadt, les baillages de Mil- tenberg, Amorbach, Heubach et Alzenau	24,661
d) de Bade, partie du baillage de Wertheim ,	4,927
Total	<u>469,634</u>

13. Auszug aus dem zwischen Oesterreich
und Baiern hinsichtlich der Territorial-Ab-
tretungen zu München am 14ten April 1816
abgeschlossenen Staats-Vertrage. *)

Art. 1.

SA M. le Roi de *Bavière* pour Elle, ses hé-
ritiers et successeurs, *retrocede* et abandonne, en
toute propriété et souveraineté, à S. M. l'Em-

*) Aus Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3,
Seite 399 — 412. Dieser Vertrag ist überschrieben: Traité en-
tre l'Autriche et la Bavière, concernant des cessions territoriales
et autres stipulations réciproques; conclu à Munich le 14. Avril
1816. Im Eingange heißt es: S. M. l'Empereur d'Autriche et
S. M. le Roi de Bavière, également animés du désir de reserrer

pereur d'*Autriche* ainsi qu'à ses héritiers et successeurs:

Les parties du *Hausruckviertel* et l'*Innviertel*, tels qu'ils ont été cédés par l'*Autriche* en 1809.

Le baillage tyrolien de *Vils*, et le duché de *Salzbourg*, tel qu'il a été cédé par l'*Autriche* en 1809.

les liens d'amitié qui les unissent, „en fixant d'une manière définitive les limites et les rapports de leurs états respectifs,“ ont nommé etc. etc. Wir liefern von diesem Altstück nur diejenigen Artikel, welche auf den Zweck dieser Urkundensammlung unmittelbare Beziehung haben. Mit diesem Vertrage sind als vorbereitende Verträge zu vergleichen die Nummern sechs, neun und zwölf dieser Sammlung. Zu diesem Staatsvertrage gehören übrigens noch sechs geheime Artikel, worin sich die Krone Baiern nicht allein darauf beschränkte, sich im Ersten derselben die Erbfolge in die Badische Rheinpfalz wiederholt (als wenn dieß nicht schon oft genug in den bisher gelieferten Urkunden geschehen wäre) zusichern zu lassen, (conf. Klübers Staatsarchiv, 3. Heft, S. 337.) sondern sie ließ sich auch noch in dem zweiten und dritten geheimen Artikel dieses Vertrags die Reste des Großherzoglich Badischen Neckarkreises und den ganzen Main- und Tauberkreis von Oesterreich versprechen. Durch diese Abtretungen hoffe Baiern, wie sich der bairische Staatsminister Graf von Montgelas in einer Note vom 22. Jan. 1816 an den K. K. Feldmarschall-Lieutenant Frhrn. v. Wacquand-Geozelles äußerte, — (conf. Klübers Staatsarchiv, 3. Heft, S. 327.) denjenigen geographischen vollkommenen und ununterbrochenen Zusammenhang der neuen Besitzungen mit seinen alten herzustellen. Und dieses geschah noch nicht einmal ein Jahr nach Unterzeichnung des Grundvertrages des deutschen Bundes, dessen Zweck die Erhaltung der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten seyn soll.

Sont exceptés de la présente rétrocession, les baillages de Waging, Tittmaning, Teissendorff et Laufen, en tant qu'ils sont situés sur la rive gauche de la Salzach et de la Saale.

Ces districts, avec leurs appartenances et dépendances, continueront de rester à la couronne de Bavière en toute propriété et souveraineté.

Art. 2.

En retour de ces concessions S. M. l'Empereur d'*Autriche* pour Elle, ses héritiers et successeurs cède à Sa M. le Roi de Bavière, à ses héritiers et successeurs en toute propriété et souveraineté:

A) à la gauche du Rhin.

Dans le Département du Mont-Tonnère.

1^o. Les arrondissemens de *Deuxponts*, *Kaiserslautern* et de *Spire*; ce dernier à l'exception du canton de *Worms* et de *Pfeddersheim*.

2^o. Le canton de *Kirchheim-Bohland*, dans l'arrondissement d'*Alzey*.

Dans le Département de la Sarre:

3^o. Les cantons de *Waldmohr*, *Bliescastel* et *Kusel*, ce dernier à l'exception de quelques endroits sur la route de *St. Wendel* à *Baumholder*, qui seront compensés par un arrangement territorial à régler d'accord avec les plénipotentiaires des puissances alliées réunis à *Francfort*.

Dans le Département du Bas-Rhin.

4^o. Le canton, la ville et la forteresse de *Landau*, cette dernière comme place de la con-

fédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815. *)

5°. Les cantons de Bergzabern, Langenkandel et toute la partie du Département du Bas-Rhin, cédée par la France sur la rive gauche de la Lauter par le traité de Paris du 20. Novembre 1815.

Ces pays seront possédés par S. M. le Roi de Bavière, sans autres charges et hypothèques que celles qui existoient pendant l'administration antrichienne.

B) à la droite du Rhin.

1°. Les baillages ci-devant fuldois de *Hammelbourg* avec *Tulba* et *Salex*, *Brückenau* avec *Motten*, celui de *Weyhers*, à l'exception des villages de *Melters* et *Hattenroth*, ainsi que le baillage de *Biberstein*, qui renferme les villages de *Batten*, *Brand*, *Dietges*, *Findlos*, *Liebhardt*, *Melperz*, *Oberbernhardt*, avec *Steinbach*, *Saiferts* et *Thaiden*; tous ces districts tels qu'ils ont été possédés par S. M. I. et R. A.

2°. Le baillage autrichien de *Redwitz*, enclavé dans les états bavaoïs.

*) In dem bekannten Conferenzprotokolle vom 3. Nov. (wovon wir unter Nummer zwölf dieser Aktenstücke einen Auszug geliefert haben,) heißt es nämlich: Lit. 6. (Système défensif de la confédération germanique) Art. 10. „La garnison de Landau sera, jusqu'à l'époque de son échange, entièrement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même après sa cession entièrement composée, de temps de paix, de troupes bavaoïses. Cependant, en temps de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défense de la place.“ (Hübner's Staatsarchiv d. r. B. Heft 3. S. 390.)

Art. 3.

S. M. l'Empereur d'Autriche, pour Elle-même et de concert avec ses hautes alliées, s'engage à employer son *intervention* la plus suivie et tous ses moyens pour procurer à Sa Majesté le Roi de Bavière, de la part de S. A. R. le *Grand-Duc de Hesse*:

La cession pure et simple et indéfinie des baillages d'*Alzenau*, *Miltenberg*, *Amorbach* et *Heubach*.

De la part de S. A. R. le *Grand-Duc de Bade*:

Une partie du baillage de *Wertheim*, d'après les dispositions arrêtées à Paris le 3. Novembre 1815. *)

Art. 4.

La *contiguïté* des *acquisitions* que fait la Bavière, en échange des rétrocessions sus-mentionnées, étant une stipulation du traité de Ried,**) S. M. l'Empereur d'Autriche reconnoît le droit de S. M. le Roi de Bavière à une *indemnité* pour le desistement du principe de contiguïté.***)

Cette indemnité sera fixé à *Francfort* en même temps et de la manière que les autres arrangements territoriaux de l'Allemagne.

A cet effet S. M. l'Empereur d'Autriche s'en-

*) Dieses ist der unter Nummer 12. gelieferte Pariser procès-verbal de la conférence du 3. Nov. 1815.

**) Siehe Nummer drei dieser Aktenstücke.

***) Von dieser Entschädigung ist die Rede in dem zweiten und dritten geheimen Artikel dieses Vertrags, wie wir schon bemerkt haben.

gage à donner à Sa M. le Roi de Bavière un *dédommagement* *) qui a été réglé de gré à gré jusqu'à l'époque du résultat efficace de la négociation de *Francfort* et que la Bavière ait pu être mise en possession de l'indemnité pour la renonciation à la contiguïté.

Art. 5.

Il sera établi une *communication directe* entre les possessions de S. M. le Roi de Bavière sur le Mein, et celle sur la rive gauche du Rhin, qui sera réglée d'accord avec les parties intéressées.

S. A. R. le Grand-Duc de Bade sera invité à entrer dans les arrangemens nécessaires pour cette route militaire à travers ses états. **)

Art. 6.

S. M. le Roi de Bavière obtiendra une somme de *quinze Millions de francs* sur la contribution française, destiné à *renforcer le système défensif* de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris le 3. Nov. 1815. ***)

Art. 24.

Les parties de territoire échangées et garanties par ce traité, passeront à leur nouveau possesseur avec tous les *revenus et perceptions* à dater du jour de la prise de possession.

*) In dem vierten geheimen Artikel dieses Vertrags; auf hunderttausend Gulden jährlich später bestimmt.

**) Von den Unterhandlungen wegen einer zweiten Militärstrasse in einem andern Lande, dem Großherzogthum Darmstadt, ist die Rede in dem fünften geheimen Artikel dieses Vertrags.

***) Klüber's Staatsarchiv. Heft 3, S. 390.

Art. 25.

S. M. l'Empereur d'*Autriche* garantit à S. M. le Roi de *Bavière* la jouissance libre et paisible, ainsi que la *souveraineté pleine et entière* de tous les états, villes, forteresses et domaines, dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes parties contractantes inviteront les cours alliées de *Petersbourg*, de *London* et de *Berlin*, à l'effet d'en obtenir la même *garantie*, ainsi que leur accession à la transaction de ce jour. *)

14. Auszug aus der Rede des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen präsidi-
renden Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein bei
der Eröffnung der Bundes-Versammlung,
am 5. November 1816. **)

„Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundes-Staats zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trugbündnis zu

*) Ob jene Mächte diesen Staatsvertrag gewährleistet haben und ihm förmlich beigetreten sind, ist noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Wir bezweifeln es.

**) Aus den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung. 1ster Band, Seite 16 — 18.

schließen; sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europas. Unsere Obliegenheit wird es seyn, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter inneren freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal- und Zeitbedürfnis; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwicklung frei entgegengeht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht.“

„In meinem nach Eröffnung des Bundestags abzulegenden ersten Geschäftsvortrag werde ich es versuchen, die practische Anwendung dieser meiner Ansicht zu entwickeln; hier genüge der Ausdruck des Grundsatzes, der uns Allen unverleßbar seyn soll. So wird es unsere Sache seyn, die Deutschen in der Erkenntnis zu befestigen, daß mit Annahme einer geeigneten Ordnung ein solcher Staatenbund eben so wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation im Staatenvereine von Europa seyn könnte. Bei diesem erhebenden Bilde unserer dermaligen politischen Gegenwart, sey mir jetzt nur noch auch ein Seitenblick in die

Vergangenheit von ganz Europa erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit im Kreise der Staatsmänner zu finden.“

„Zwei große Hauptverirrungen erkennt man in den Meinungen des öffentlichen Rechts und der Politik, entstanden vorzüglich mit und genährt durch die französische Revolution! Diese sind einseitige demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatenverfassungen, und Verhöhnung des Systems des politischen Gleichgewichts im gegenseitigen Verkehre freier Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergang; dieses mußte im äußern großen Völkerteiben zum Despotismus führen. Keines von beiden — so wie es zum Heil der Menschheit kein wahrer Irrthum ist — war von bleibender Dauer. Während die Völker und Fürsten das letztere im Resultate bekämpften, verlor sich beides von selbst auch als Theorie im geläuterten Strome der Zeit. Beides gehört jetzt nur noch zu jenen ephemerem Erscheinungen, welche der Kultur- und Staatsgeschichte zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter angehören.“

„Mache ich nun von den dermaligen Resultaten dieser beiden auf alle Staaten von Europa mehr oder weniger sich beziehenden Verirrungen eine besondere Anwendung auf Deutschland, auf den deutschen Bund; so erkennen wir wohl Alle wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung die abnungsvolle Versicherung, daß alle deutsche Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung, die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner in Beziehung auf das große Band der Gesamtheit, die gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, im deutschen Bunde vereint.“

„Auch hier also ist wieder lobnend und erhebend die Gegenwart in Würdigung der erlebten Vergangenheit.“

„Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharak-

ters des teutschen Bundes darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die teutsche Krone trug. Die Bundesakte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des teutschen Bundestags. Allerhöchstdieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der teutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn, wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf teutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im teutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens und folgt diesem jetzt, wie immer.“

„Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestag kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung.“

„Die Macht der österreichischen Monarchie kommt hiebei nicht in Anschlag, diese kann und wird sich nie äußern gegen den teutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesamtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen.“*)

*) Dieselben beruhigenden und Vertrauen einflößenden Gesinnungen

Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muß, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät um Deutschland sollen immer nur deshalb Allerhöchst Denenelben gegenwärtig bleiben, um auch künftig dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren. *)

äußerte der österreichische Hof in der 16. Sitzung der Bundesversammlung bei Abgabe des Votums über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie. (Allgemeine Zeitung Nro. 107. v. 17. April 1818.)

*) Der Königl. Baiische Gesandte äußerte bei dieser Veranlassung:
 „Daß Ihre (des Königs) allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen im Einklange stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herren Gesandten der Kaiserl. und Königl. Höfe, mit so lebhaftestem Interesse in Beziehung auf die Selbstständigkeit des deutschen Bundes und jedes einzelnen Mitgliedes desselben geäußert wurden.“

Derselbe Hof (Baiern) gab in der 28. Sitzung am 12. Mai 1817, S. 168, die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend, nachstehende merkwürdige Aeußerung zu Protokoll:

„Der deutsche Bund sey ein zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten beständig geschlossener Verein.“

15. Schreiben des Kaisers Alexander an
die Bundes-Versammlung in Frankfurt.
d. d. Moskau am 13. Novbr. 1817. *)

Wir von Gottes Gnaden Alexander I., Kaiser und Selbst-
beherrscher aller Rußen ic. ic. Sehr hoher und erlauchter
teutscher Bund! Mit lebhaftem Wohlgefallen haben wir das
Schreiben empfangen, welches die Bundes-Versammlung
durch das Organ Ihres Präsidenten im Namen und von Sei-
ten derjenigen souverainen Fürsten und freien Städte Deutsch-
lands an Uns gerichtet, die in Gemäßheit des 53sten Artikels
der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 unter sich ver-
bündet sind, und wodurch diese erlauchte Versammlung Uns
anzeigt, daß sie sich förmlich konstituiert hat. Es gereicht
Uns zur besondern Befriedigung, diese Ankündigung zu wür-
digen, sowohl des glücklichen Ereignisses, welches sie veran-
laßt, als zugleich der Erfolge wegen, deren fortschreitende
Entwicklung dieser so wünschenswerthe Akt verheißt. Möch-
ten diese Erfolge, unter die Auspizien der feier-
lichsten Verpflichtungen gestellt, die gesetzli-
chen Wünsche des deutschen Volks, zugleich mit
jenen aller europäischen Völkerschaften in Er-

*) Aus der allgemeinen Zeitung, vom 4. Februar 1818, Nro.
35. In diesem schönen Schreiben werden wiederholt diesel-
ben erhabenen Gesinnungen und Wünsche für Deutschlands
Wohl, Ruhe und Unabhängigkeit geäußert, welche von
Seiten des R. russischen Hofes schon auf dem Wiener Kon-
greß und vorzüglich in der confidentiellen Note, vom 11.
Nov. 1814, an Tag gelegt worden sind, (conf. Klübers Akten
des Wiener Kongresses, Band 1, 1. Heft, Seite 61.) Sollte
es daher wohl Alexanders wohlwollenden Absichten entspre-
chen, daß in Deutschland wieder das Recht des Stärkern
herrsche, der Schwächere daher unterdrückt und das Opfer einer
unedlen, von dem Gesichtspunkte der Moralität abgesehen,
sogar unpolitischen Vergrößerungssucht werde??

fällung bringen, welche innig miteinander verbunden sind, durch die unauflöselichen Bande des Friedens und einer brüderlichen Eintracht, auf den unerschütterlichen Grundfesten der Religion des göttlichen Erlösers beruhend! Des teutschen Bundes Ruhe, Wohlfahrt und unbeschränkte Unabhängigkeit werden hinkünftig ein neues Bollwerk bilden, bestimmt, Europa's Sicherheit zu gewährleisten. Durch die Richtung aller Ihrer Bemühungen nach einem so heilbringenden Ziele wird die Bundesversammlung kräftig beitragen, das Werk des Allmächtigen zu befestigen, der gemeinsamen Sorgfalt aller Souveraine und aller zu demselben Zwecke verbündeter Staaten anvertraut, welcher Zweck kein anderer ist, als die Befestigung der politischen und geselligen Ordnung, wiederhergestellt in Europa durch die Wiener und Pariser Verhandlungen. Indem Wir mit diesem Zweck Unsere Wünsche vereinigen, indem Wir der Hoffnung leben, diese hohe Bestimmung erreicht zu sehen, wünschen Wir Uns Glück, gegenwärtig berufen zu seyn, mit dem sehr hohen und erlauchten teutschen Bunde, vertreten durch die Bundes-Versammlung, gegen welche Wir hiermit die Bezeugung Unserer beständigen und unwandelbaren Hochachtung aussprechen zu müssen erachten, freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Gegeben Moskau den 13. Novbr. Im Jahr der Gnade 1817, Unserer Regierung des 17ten.

A l e x a n d e r.

Der Staatssekretär:
Graf Nesselrode.

16. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs von Baden an Seine
Majestät den König von Baiern. *)

Sire!

Nur sehr ungern entschliefte ich mich, Ew. Majestät von einer Angelegenheit zu unterhalten, die Ihren persönlichen Gesinnungen eben so zuwider seyn muß, als den meinigen. Allein der Drang der Umstände macht es mir zur Pflicht, endlich ein Stillschweigen zu brechen, welches ich aus Zartgefühl vielleicht zu lange beobachtet habe.

Seit 3 Jahren bin ich bedroht, mir einen Theil meiner Staaten entreissen zu sehen, und während mein Land die größten Anstrengungen machte, um mich in Stand zu setzen, auf eine nachdrückliche und ehrenvolle Art den letzten Kampf für die Unabhängigkeit von Deutschland zu bestehen, suchen mir meine Verbündeten meine schönsten Provinzen zu entreissen, und disponiren bei meinen Lebzeiten über meine Succession.

Ich glaube bei den verschiedenen stattgefundenen Unterhandlungen der ganzen Welt das Unzureichende der Beweggründe bewiesen zu haben, womit man diese Verletzung meiner heiligsten Rechte beschönigen möchte, und die öffentliche Meinung hat bereits in meiner Sache entschieden, ehe man noch selbst den ganzen Umfang der Ungerechtigkeit kannte, deren Opfer ich seyn soll. **)

*) Aus der Staats- und gelehrten Zeitung des Hamburgischen unpartheiischen Korrespondenten, vom 28. April 1818. Nro. 67.

**) Die öffentliche Meinung, — das einzige Tribunal um Regierungen zu richten, — hat sich nur zu laut nicht nur in

Wenn es meinem Herzen kränkend ist, zu sehen, wie Mächte, die im Angesicht der ganzen Welt erklärt haben, daß sie bloß die Waffen ergriffen, um die Herrschaft der Willkühr zu zerstören, um in Europa ein politisches System einzuführen, welches auf den Grundsätzen der Moral beruht, *) sich von falschen Vorstellungen, die man ihnen macht, dergestalt hinreißen lassen, daß man ihre Schulden mit Provinzen bezahlen will, die mir zugehören, **) und deren Erhaltung ich durch das Blut meiner Unterthanen erkaufte habe; welches ein schmerzliches Gefühl muß es nicht in mir erregen, wenn ich meine nächsten Anverwandten an der Spitze derjenigen sehe, die mich zu unterdrücken suchen, und die, nicht zufrieden das mir zu Raubende anzunehmen, noch auf die Ausführung von

ganz Deutschland und Frankreich, sondern auch selbst in Großbritannien für den Großherzog von Baden ausgesprochen. Wir haben einen Brief von einem brittischen Parlamentsgliede vor uns liegen, worin wir um einen umständlichen Bericht über diesen Gegenstand angegangen werden, um wenn die Sache sich so verhalte, wie befürchtet werde, dadurch in Stand gesetzt zu werden, „als Deputirter im brittischen Parlamente aufzutreten und den Abscheu, den jeder ehrliche Mann bei solchen Vorfällen empfindet, freimüthig aussprechen zu können.“ —

*) Man sehe deßhalb Nummer 1, 2 und 11 dieser Aktenstücke.

**) Wir wissen uns diese etwas dunkle Stelle nicht anders zu erklären, als daß etwa Baiern (gleich Baden) noch bedeutende Forderungen an die verbündeten Mächte, wegen Militärverpflegung und andern Kriegseleistungen, zu machen hat, welche nunmehr durch größere Länderabtretungen getilgt werden sollen. So wollen also Verbündete auf Rechnung ihres (freilich mindermächtigen) Mitverbündeten, — des Großherzogs von Baden, — dem doch so feierliche Gewährleistungen zur Seite stehen, — ihre Verbindlichkeiten gegen Baiern erfüllen und ein Schwager soll zum Vortheil des Andern geopfert werden! Und dieß soll geschehen vier Jahre nach dem Sturze von Napoleon Buonaparte.

Maßregeln dringen, zu denen sie nie ihre Zustimmung hätten geben müssen.

Ich verliere mich in Nachdenken, wenn ich die stets erneuerten beleidigenden Schritte des Kabinetts Ew. Majestät mit den Bezeugungen der Ergebenheit, die Sie mir fortwährend ertheilen, in Verbindung zu setzen suche. Es ist mir durchaus unmöglich, bei einer so ernsthaften Angelegenheit die Regierung von deren Chef zu trennen, dergestalt, daß ich in dem Einem meinen Verwandten und Freund finde, während sich die Andere als meine erbitterteste Feindin zeigt.

Ich bin Ihnen, Sire, endlich mein Glaubensbekenntniß schuldig. Es ist Zeit, daß die Sache auf eine oder die andere Art beendigt werde, und ich muß Ew. Majestät erklären, daß, da ich glaube, die eingegangenen Verpflichtungen sowohl durch die Anstrengungen, die mein Land für die gemeinschaftliche Sache gemacht, so wie durch die letzten ausgleichenden Vorschläge, die mein Gesandter zu Frankfurt übergeben, mehr als erfüllt zu haben, ich unwiderruflich entschlossen bin, mich auf nichts weiter einzulassen.

Ich verblende mich nicht über die Lage, worin ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf Alles bereit; allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß, wenn man die Absicht hätte, mir mit Gewalt dasjenige zu entreißen, was man nie in der Güte erhalten wird, ich zu meinem Bestande an die öffentliche Meinung appellire, und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigeren Alliirten finden. *)

*) Jeder deutsche Mann, dem sein Vaterland theuer ist, muß ein Verbündeter des Großherzogs seyn. Soll denn Deutschland immer der Tummelplatz fremder, seinem Nationalinteresse feindseliger Politik seyn? Wollen sich die deutschen Völker noch länger als eine Waare behandeln lassen, die nach Belieben bald an diesen bald an jenen Machthaber verkauft oder veräußert werden kann? Was würde der stolze Britte, was der Franzose dazu sagen, wenn man auf seinem Boden es versuchte, einen solchen Seelenhandel zu

Dem Könige habe ich jetzt genug gesagt. Die Empfindungen meines Herzens erfordern, daß ich noch ein Wort an meinen Schwager und Freund beifüge. Ich beschwöre Sie daher, Eure, bei den Banden des Blutes, die uns vereinigen, lassen Sie eine Unterhandlung aufhören, die nur schon zu lange die unruhigen Blicke Europa's auf sich zieht, und die durch Annahme des Grundsatzes, worauf sie beruht, eben so gefährliche Folgen für Ew. Majestät, als für mich haben könnte. *)

Ich bin etc. etc.

K a r l.

Karlsruhe, den 13. März 1818.

treiben, wie dieß bisher in Deutschland der Fall war? Hat man ja nicht auf dem Wiener Kongreß das Raffinement (wir freuen uns dafür kein deutsches Wort finden zu können) — so weit getrieben, daß man, — (um ja die Vergrößerungssucht noch mehr befriedigen zu können) — halbe Seelen schuf! Die Einwohner in den standes- und grundherrlichen Besitzungen wurden nämlich in Wien nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

*) Wir führen hier an, was Vignon (coup d'oeil sur les démêlés des cours de Bavière et de Bade, p. 31 — 33) deßhalb eben so wahr als treffend bemerkt:

„Pour ce qui est des traités conclus entre l'Autriche et la Bavière seules, il est évident qu'il ne résulte de leur contenu „aucune obligation pour la cour de Bade.“ En est-il de même „des conventions dans lesquelles sont intervenues les quatre grandes puissances? Si, dans l'administration intérieure de presque tous „les états, un particulier ne peut être privé de sa propriété, même „dans la vue du bien public, que moyennant une indemnité préalable, les quatre grandes puissances qui depuis 1814. dominent „concurrentement l'Europe, peuvent-elles considérer tous les autres „états comme „des propriétés soumises à leur suprématie, qu'elles „peuvent morceler, dissoudre ou refondre à leur gré sans autre „règle que celle de leur bon plaisir?“ Cette question qui est „du plus grand intérêt pour les peuples n'est pas moins importante pour les princes; et elle mérite d'autant mieux l'attention „des bons esprits que l'affirmative anéantirait, de fait, l'indépendance de tous les états, qui ne pourraient pas mettre sur

17. Antwort Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mein Herr Bruder und Schwager!

Ich habe mit eben so vielem Erstaunen als Bedauern das Schreiben Ew. Königlichen Hoheit erhalten, und kann Ihnen nicht genug zu erkennen geben, welch einen empfindlichen Eindruck dasselbe auf mich gemacht hat.

Sie kennen, mein Herr Bruder und Schwager, die öffentlichen und Privat-Verhandlungen, die seit 1813 statt gefunden haben. *) Ihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Zeuge der Conventionen gewesen, die zu Paris zwi-

„pied 200.000 hommes pour défendre cette indépendance. „„Une
„telle solution serait funeste à la Bavière elle-même, puisque, de
„sa part, reconnaître dans les quatre puissances le droit de dispo-
„ser des possessions de la Cour de Bade en sa faveur, c'est recon-
„naître en elles le droit de disposer des siennes en faveur de la
„Cour de Bade, ou de toute autre.““ Les états faibles seraient
„trop à plaindre, si, après avoir été froissés par les querelles des
„grandes puissances, ils devaient encore être victimes de leur
„Union.“

„Dans le mouvement d'une politique régulière, dans un système
„dont on a déclaré, que la justice serait la seule base, il ne
„saurait être loisible à de grandes puissances de décomposer et
„de recomposer arbitrairement le corps d'état de chacun des princes
„du deuxième et du troisième ordre. Le fait, en de telles ma-
„tières, n'est pas le droit: il n'en prend l'apparence qu'aux yeux
„des états qui en profitent, lorsque surtout l'accroissement
„de l'un se forme de l'affaiblissement de son voisin.“

*) Wir glauben die auf diese verschiedenen Verhandlungen Bezug habenden Aktenstücke hier so vollständig als es nur in unsern Kräften stand, gesammelt zu haben. Aus allen diesen Urkunden geht aber ganz klar hervor, daß Baiern bei jeder Veranlassung bemüht war, sich auf Rechnung des Großherthums Baden zu vergrößern und zu arrondiren.

schen den vier Mächten geschlossen worden, welche den Tractat von 1815 unterzeichnet haben. *) Er weiß, daß ich keinen Theil daran gehabt. Das Memoire, welches mein Minister bei dieser Gelegenheit übergeben, ist in den öffentlichen Akten verzeichnet. **) Wir haben, mein Herr Bruder und Schwager, alle auf das bravste gekämpft; die teutschen Truppen haben in Anstrengungen mit einander gewetteifert. Das allgemeine Interesse hat indeß nichts desto weniger Opfer gefordert; ich habe sie, so wie mehrere der vornehmsten Mitglieder des Bundes, gemeinschaftlich dargebracht. ***) Wenn die Gesandt-

*) Der Großherzogl. Badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, — welchen Posten damals Freiherr von Hacke bekleidete, — kann ohne Zweifel nur von dem öffentlichen, schwerlich aber von dem Theile des Protokolls vom 3. Nov. der die eingeleitete Landeszerstückelung betrifft, Kenntniß gehabt haben. Sonst würde es wohl dieser, — so viel wir wissen seitdem in Ruhestand versetzte, — Staatsdiener nicht für überflüssig gehalten haben, einer öffentlichen Anschuldigung eine öffentliche Rechtfertigung entgegen zu setzen.

**) Wir liefern diese Denkschrift in der Beilage zu diesem Schreiben, so wie sie Klüber in sein Archiv des teutschen Bundes aufgenommen hat. Daraus geht aber keineswegs hervor, daß Baiern sich geweigert habe, die Rheinpfalz, die es sich ja schon im Pariser Staatsvertrag von 1814, Art. 6. hat zusichern lassen, anzunehmen. Im Gegentheil, Baiern wollte gerne sogleich den ganzen Badischen Mainz und Tauber- so wie den Neckarkreis abgetreten erhalten, und keine Besitzungen jenseits Rheins annehmen. Im schlimmsten Falle erklärte es aber, den für Baden so höchst ungünstigen Vertrag vom 23. April 1815, (Nummer sechs dieser Sammlung) als Grundlage zu einer weiteren Unterhandlung annehmen zu wollen. Zum Ueberflusse hat sich ja Baiern im ersten geheimen Artikel zu dem Staatsvertrage von 1816. (Nro. 13.) die Rheinpfalz nochmals von Oesterreich zusichern lassen.

***) Wenn Baiern glaubt, Opfer gebracht zu haben, so wurde es auch reichlich dafür entschädigt. Wir berufen uns hier auf das Zeugniß des Königl. Preussischen ersten Bevollmächtigten auf dem Wiener Kongresse, Fürsten von Hardenberg. In einer Note an den k. Oesterreichischen ersten Bevollmächtigten,

schaften Ew. Königlichen Hoheit wohlunterrichtet sind, so werden sie Ihnen angezeigt haben, daß der Gang, den ich seit 2 Jahren befolgte, den Gesinnungen, die uns vereinigen, vollkommen entsprechend gewesen, und daß, weit entfernt, Maßregeln gegen Sie zu provociren, ich es mir zum Gesetz gemacht habe, in der Stille die Regulirung der Interessen abzuwarten, von welcher der Abschluß der Akte abhängt, die die Schicksale von Europa bestimmen wird.*)

Ich erlaube mir nicht, Ew. Königlichen Hoheit über die Parthen, die sie ergriffen, eine Bemerkung zu machen. Es kommt Ihnen zu, in Ihrer Weisheit, Ihre Lage,

Fürsten von Metternich, vom 2. Dec. 1814 (Klübers Akten des Wiener Kongresses, Heft 27, S. 301) äußerte derselbe:

„Baiern werde so reichlich bedacht, selbst wenn es das Innviertel, das Hausruckviertel, Salzburg und Berchtesgaden an Oesterreich zurückgebe, und wenn es seyn muß, auch den von Baden zu verlangenden Wiederabtretungen entsage, daß uns jedermann einer zu grossen Partheilichkeit für diese Macht beschuldigen wird.“

Auch Oesterreich hat viel mehr erhalten, als es 1805 besaß. Es bekam überdies eine innere Festigkeit und Abrundung, wie es sie noch nie hatte, besonders wenn man das accessorische Gewicht in Erwägung zieht, welches ihm in Italien, durch Toskana und Modena, die man füglich als indirekte Erwerbungen Oesterreichs betrachten kann, zu Theil wird. —

*) Also wir wären noch nicht am Ende der politischen Umformungen! Man arbeitet wieder an einer neuen „Akte, die die Schicksale von Europa bestimmen soll!“ Es wäre also des Mißvergnügens und des Gährungsstoffes noch nicht genug vorhanden! Glaubt man etwa durch diese so peinigende Ungewißheit, in der man die Völker über ihr künftiges Schicksal stets erhält, die Throne der Fürsten zu befestigen? Soll das Band, welches den Unterthanen noch an seinen Regentenstamm knüpft, noch lockerer und schlaffer gemacht werden?

und dasjenige zu beurtheilen, was das wohl-
verstandene Interesse Ihres Hauses und Ihres
Volks erfordern. *) Welche Ereignisse aber auch erfolgen
mögen, so werden sie nie auf die persönlichen Empfindungen Ein-
fluß haben, die mich mit einem Verwandten vereinigen, der mir
stets lieb und werth seyn wird, und sie werden nie die Freunds-
chaft und die zärtliche Ergebenheit verringern, die ich gegen
Ew. Königliche Hoheit hege, und womit ich bin u. c.

Max Joseph.

Beilage zu Nummer 17 dieser Sammlung.

(Aus Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes, Heft 3,
Seite 316 — 321.)

Von diesen Bestimmungen, welche zu Paris von Seite der
verbündeten Mächte am 3. Novbr. 1815 festgesetzt waren,
ward eben daselbst 2 Tage später (5. Novbr.) dem dortigen
Königl. Baierschen Bevollmächtigten, Hrn. geheimen Rath
Grafen Ludwig von Rechberg, Eröffnung gemacht. Die-
ser machte sofort in einer eigenen Note, vorläufig Einwen-
dungen dagegen, ohne jedoch hiedurch eine eigentliche Ant-
wort darauf ertheilen, oder den Absichten seines Hofes
vorgreifen zu wollen. Die beabsichtigte Ausgleichung sey zu
betrachten, erklärte derselbe, aus dem zweifachen Gesichts-
punkte des Rechtes und der Convenienz.

In Absicht auf den ersten komme in Betracht, daß Oester-
reich auf eine solche Masse von Abtretungen durch Verträge
ein Recht nicht erworben habe. Der Nieder Vertrag **)
(vom 8. Oktbr. 1813) durch welchen Baiern, noch vor der
Schlacht von Leipzig, der Coalition wider Napoleon beige-

*) In solch' einem drohenden Tone spricht also der Verbündete
zum Mitverbündeten, — der Schwager zum Schwager!

**) Nummer drey dieser Aktenstücke.

treten, gewährte Baiern die Souverainetät und seinen Besitzstand. Er sichere ihm für diejenigen Cessionen, welche würden für nöthig und wechselseitig annehmbar erachtet werden, vollständige Entschädigung zu, berechnet nach geographischen, statistischen und finanziellen Rücksichten, ferner vollständigen und ununterbrochenen Zusammenhang des Gebiets, und Ausgleichungen nach wechselseitiger Uebereinkunft. Rußland und Preussen seien diesem Traktat beigetreten. Ausdehnende Erklärung desselben sey unstatthaft; eine bestimmte Territorialbestimmung sey darin nicht bezeichnet oder genannt. Also müsse wechselseitige Convenienz bey den projektirten Ausgleichungen in Betracht kommen. Der Pariser Vertrag (v. 3. Juni 1814 *) nehme den ausgedehntesten Maassstab zur Grundlage, indem er die in dem Nieder Vertrag festgesetzten Grundsätze entwickle. Er bezeichne die Ausdehnung und die Wichtigkeit der von Baiern eventuell bewilligten Cessionen, durch Aequivalente, welche mit seinen Aufopferungen in Verhältniß stünden. **) Die darin festgesetzten Verpflichtungen seyen zweiseitig. Man könne deren Erfüllung Baiern nicht zumuthen, wenn man die gegen dasselbe übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen vermöge. Ihm liege nicht ob, etwas abzutreten, wenn man ihm nicht die dafür versprochenen Aequivalente einräume. Von der Wahrheit dieses Satzes sey Oesterreich so durchdrungen gewesen, daß es keinen Anstand genommen habe, Baiern die Festung Kufstein noch zu lassen, damit ihm solche als Unterpfand diene, bis zu Vollziehung der definitiven Ausgleichungen.

Ein dritter Vertrag, der Wiener, (vom 23. April 1815 ***) unterzeichnet durch die Gesandten der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, scheine das Schicksal der vorhin genannten zu haben. Darin werde ganz Salzburg nicht abgetreten. Erwägend, daß das volle Aequivalent nicht

*) Nummer 5 dieser Sammlung.

**) Unter andern Ländern auch die Badische Rheinpfalz.

***) No. 6 dieser Altstücke.

mehr zu finden sey, habe Oesterreich darin sich begnügt mit dem südlichen Theil von Salzburg, mit dem Inn- und Hausrückviertel. Dagegen habe man Baiern einen zusammenhängenden Bezirk aus den angränzenden Gebieten seiner Territorial-Nachbarn angeboten, mit 466000 Einwohnern, welcher, indem er ihm den Lauf des Mains verschaffe, einen freien Ausweg für seine Produkte darbiete. Diese Uebereinkunft, das Resultat einer Unterhandlung von 6 Wochen, unter den Augen der verschiedenen dabei mitwirkenden Souveraine zu Stande gebracht, könne nicht das Werk einer Uebereilung seyn. Dennoch sey dieselbe nicht zur Vollziehung gekommen. Baiern lasse sich dieses gefallen, aber es sehe sich dadurch auch wieder in dieselbe Lage versetzt, in welcher es sich zu der Zeit des Nieder Vertrags befunden habe. Es fühle sich nicht mehr zu Abtretungen verpflichtet. Man könne von ihm nur das begehren, wofür man im Stande sey, ihm Entschädigung zu geben. Oesterreich habe im letzten Frühjahr seinen Anspruch auf Salzburg aufgegeben; jetzt könne es ihn nicht wieder hervorsuchen. Es sey eben so wenig berechtigt: solchen zu machen, als Baiern verpflichtet, ihn anzuerkennen. Demnach könnten die neuen Anträge anders nicht betrachtet werden, als aus dem Gesichtspunkt der Convenienz.

In dieser Beziehung seyen solche gegen alles Interesse Baierns. Das Prinzip des geographischen Zusammenhanges sey aufgegeben; alle statistischen und finanziellen Rücksichten seyen hintangesezt. Eine einzige Salzburger Saline rentire jährlich 1,300,000 Gulden, und man biete jetzt Baiern weniger als in dem letzten Frühjahr für Abtretungen von minderm Werth. Salzburg sey für Baiern keine neue Erwerbung; alte Verträge versicherten ihm, seit undenklicher Zeit, den ausschließenden Betrieb seiner Bergwerke und Forsten. Oesterreich habe dieses Land länger nicht als 3 Jahre besessen; im Jahr 1805 sey dasselbe integrierender Theil seiner Monarchie nicht gewesen. Durch

den Preßburger Frieden sey es bloß als Aequivalent für Tyrol gegeben worden. Das letzte sey unter die Herrschaft seines vorigen Souverains zurückgekehrt; es stelle die österreichische Monarchie vollkommen sicher gegen jeden Angriff von der Seite des bairischen Gebietes.

Salzburgs militärische Wichtigkeit verschwinde, wenn man Baiern überflügelt sehe auf der Südseite bis an den Bodensee, und auf der Nordseite durch Böhmen, sogar außer Stande, seine Hauptstadt zu decken. Die Erfahrung bestätige dieses. Die österreichischen Heere hätten sich stets in dem Mittelpunkt von Baiern festgesetzt, ehe fremde Kriegsheere hätten dahin gelangen können. Dagegen sey Baiern im Besitz von Salzburg nur desto abhängiger von Oesterreich. Was werde aus Europa werden, wenn man die Grenzen eines jeden Staates nach den Forderungen militärischer Theorien bestimmen wolle. Es gebe eine Vertheidigungslinie, welche furchtbarer sey, als militärische Conceptionen; dieß sey die Einigkeit zweyer Staaten, begründet durch Vertrauen und natürliches Interesse. Dieses sey unveränderlich, aber militärische Positionen könnten verloren werden. Dieses System werde Oesterreich eine Vertheidigungslinie verschaffen am Spessart und Rhein. Sollte ein für Deutschland so nützlicher Zweck (?) erreicht werden, so müsse Baiern seine moralische Kraft und seine Hülfquellen behalten. Zugerundete und ergiebige Provinzen, seit sechs Jahrhunderten Bestandtheile von Baiern, könne man nicht ersetzen durch eine entfernte Provinz, deren Gewerbleiß, beschränkt durch das Verbiethungs-System zweyer Nachbarn, keinen andern Zugang zu der Hauptstadt habe, als eine Militärstraße mit einer Insel, deren unsicherer und gefährlicher Besitz beinahe als eine Null könne betrachtet werden.

So sey denn einleuchtend, daß nach drei erfolglosen Verträgen der König von aller Verpflichtung frey sey, und daß man ihm Abtretungen nur gegen ihm anständige Schadloshaltung zumuthen könne. Er dürfe daher sich der Hoffnung

überlassen, daß in Betracht einer so uneigen nützigen Hingebung so vieler großen Interessen man die ihm zugemutheten Abtretungen beschränken werde. Obgleich ohne Instruktion über eine so neue Ordnung der Dinge nehme er, der Gesandte, doch die Erklärung über sich, daß der König nicht abgeneigt seyn werde, auf die Grundlagen der letzten Wiener Convention zu unterhandeln, *) daß er sich vielleicht für seinen Nachbarn opfern, und den Rhein überschreiten werde, jedoch mit der Bedingung, daß der mit einer solchen Ausgleichung verbundene Verlust durch statistischen und finanziellen Ersatz vergütet werde, gemäß den Traktaten, ein Ersatz, welcher nie den ungeheuren Nachtheil vergüten könne, welcher aus Mangel eines ihm so oft garantirten Arrondissements entspringe.

Baiern verstehe sich hier zu Bedingungen, die man in Hinsicht auf dessen Nachbarn nie gewagt habe durchzusetzen. Aber zu weit könne auch der König seine Opfer nicht treiben. Sich selbst, seinem Hause, seinem Volk, sey er schuldig, Bedingungen nicht einzugehen, welche den Ruin des Staates nach sich ziehen würden. Unwandelbar sey sein Vertrauen auf das Wort der Souveraine, deren Bevollmächtigte die Traktaten unterzeichnet hätten. Jetzt stehe man an einem feyerlichen Zeitabschnitt. Nach 25jährigen Stürmen solle ein neuer Codex alle rechtmässigen Staatsregierungen, alle Besitzthümer befestigen! Auch Baiern werde darin seine Gewährleistung finden.

*) Nämlich vom 23. April 1815, Nummer sechs dieser Altenstraße.

18. Großherzogl. Badische Staats-Urkunde vom 4. Oktbr. 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungs-Nachfolge in das Großherzogthum, öffentlich bekannt gemacht, und diese drei Herren, seither Grafen von Hochberg, für Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden. *)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c. geben andurch zu vernehmen:

Unsers

*) Aus dem Großherzogl. Badischen Regierungsblatt, Nro. 24. vom 4. Oktbr. 1817. S. 93 — 94. Zur Erläuterung dieses Edikts dient die in einer Beilage der Rheinischen Blätter vom 17. Septbr. 1. J., Nro. 149. abgedruckte gehaltvolle Abhandlung des verehrten Oberhofrichters, Frh'n. v. Drais: „Ueber den Besitz der Badischen Rheinpfalz und des Breisganes.“ Wir erlauben uns hierbei nur folgende Bemerkung: Schon während der deutschen Reichsverfassung, selbst nach den Forderungen der Kaiserlichen Wahlkapitulation, Artikel 22., §. 4. war die Successionsfähigkeit der Söhne zweiter Ehe des verstorbenen Großherzogs, in Beziehung auf die Staatsregierung der unter dem Namen des Großherzogthums Baden jetzt vereinten souverainen Staaten, staats- und familienrechtlich begründet. Diese Erbfolgerechte wurden aber, nach erlangter völliger Souverainetät, nochmals feierlichst bestätigt. Die ehemaligen Reichsgrafen von Hochberg wurden überdies als Besitzer der ehedorigen unmittelbaren Reichsherrschaft Zwingenberg, nach erfolgter Mediatisirung, Großherzoglich Badische Standesherrn. Schon in dieser Eigenschaft gehörten dieselben zum hohen Adel in Deutschland, dem die

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweiter Vermählung in der unterm 24. Novbr. 1787 ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Akte ddo. Baden den 10. Septbr. 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beitritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren Halb-Oheimen, der Grafen Carl Leopold Friedrich *) —

Wilhelm Ludwig August **) — und

Maximilian Friedrich Johann Ernst ***)

von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Akte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf

teutsche Bundesakte Art. 14. Lit. A., die Ebenbürtigkeit („les droits d'égalité de naissance avec les maisons „souveraines,“ wie es in der französischen Uebersetzung heißt) — neuerdings zugesichert.

*) Geboren den 29. August 1790.

**) Geboren den 8. April 1792.

***) Geboren den 3. Dec. 1796.

ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hohheit“ zu erklären, auch denselben den Badischen Hausitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jeener und dieses den nachgeborenen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Akte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hohheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlich Hohheit und Gnaden bezudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündigung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Karlsruhe, den 4. Decbr. 1817.

Car l.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hohheit.
Weiß.

19. Großherzoglich-Badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. Oktbr. 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden. *)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Hessenburg, Graf zu Hanau &c. finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes. **)

*) Aus dem Badischen Regierungsblatte No. XXIV., vom 4. Oktbr. 1817. S. 94 — 96.

**) Diese wichtige und heilsame Bestimmung, womit der Großherzog von Baden, als Souverain und rechtmäßiger Besitzer seiner Länder, — allen andern Regenten Deutschlands mit einem so nachahmungswürdigen Beispiel vorgeht, — ist nun auch in die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. Aug. 1818, (Regierungsblatt No. 28., vom 29. August, S. 101 und folgende) aufgenommen worden:

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause

„Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen,“ heißt es im Artikel 3. dieser im Inn- und Auslande mit Beifall aufgenommenen Akte.

Nach einer unerhörten Zeit, welche alles durcheinander geworfen hatte, nicht bloß die Rechte und Verfassungen, sondern auch die Gebiete der Staaten, sollen wenigstens die Bewohner des Großherzogthums Baden nicht länger der Spielball jener gemeinen Politik seyn, die nicht achtend des Menschenwürde, Bürger austauscht, wie Sachen und um Geld darum handelt, wie um feile Waare.

Der Großherzog von Baden sprach die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit seines Staats aus, nachdem, am 8. Juni 1815 auf dem Kongresse, die deutsche Bundesakte unterzeichnet war, worin (Art. 11.) die Bundesgenossen einander gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirten, und zugleich (Art. 2.) die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten für einen Theil des Bundeszweckes erklärten.

Es geschah dieses nach, — am 9ten Juni 1815 erfolgter, — Unterfertigung der Schlußakte des Wiener Kongresses, welcher obige Bestimmungen der deutschen Bundesakte (Art. 54 und 63) wörtlich wieder eingerückt sind.

Es geschah dies, nachdem am 5. November 1816 der Bundestag feierlichst eröffnet worden war.

Das engere Band, welches nun den Großherzog von Baden, durch die erfolgte Errichtung von Landständen, an sein Volk knüpft, gewährt eine neue noch stärkere Bürgschaft für die Unverletzbarkeit des Staats. Denn auch die ständische Verfassung muß in Deutschland ein kräftiges Bollwerk gegen die Vergrößerungs- und Arrondirungssucht der Machthaber werden. Wir führen hier eine merkwürdige Stelle aus Merckels neuestem Werke („über Deutschland, wie ich es nach einer zehnjährigen Abwesenheit wieder fand“) an, welche unsere Ansicht hierüber besser wie wir es selbst vermögen, ausdrückt:

„Eines hat mich bei den Schriften und Maaßregeln für und wider die Einführung ständischer Verfassungen in Deutsch-

vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten

„land, immer von Neuem überrascht, nämlich daß weder die
 „Vertheidiger noch die Gegner derselben bemerkt zu haben schei-
 „nen, in welchem Verhältniß diese Einführung zu der von jenen
 „gewünschten, von diesen gefürchteten Einheit Deutschlands
 „stehen würde. Es läßt sich gar kein kräftigeres Mittel
 „denken, diese letztere noch für Jahrhunderte oder auf immer
 „unmöglich zu machen. Ueber Provinzen, selbst über ganze
 „Länder, die daran gewöhnt sind, in stummer Unterwür-
 „figkeit mit sich schalten zu lassen, schaltet ein fremder
 „Wille, wenn er den einheimischen durch Uebermacht ein-
 „mal verstummen machte, eben so leicht und ohne Widerspruch,
 „als es jener that. Daher konnte Bonaparte in Deutsch-
 „land so gewaltige Aenderungen machen, und die Völker
 „wie leblose Güter behandeln, die er nach Wohlgefallen ver-
 „schenkte, verkaufte, wieder nahm, so oder so ver-
 „band — indeß er zugleich, der bitterste Hohn, der sich den-
 „ken läßt, die Treue und Anhänglichkeit für ihre Für-
 „sten, als eine Nationaltugend pries. Treue und An-
 „hänglichkeit für jeden neuen, den er ihnen zusandte. Wo
 „dagegen das Volk im Genuß des Rechtes ist, sollte
 „es auch noch so oft unwirksam seyn — bei Bestim-
 „mung seines Looses mitzusprechen, wo jedes Pri-
 „vatinteresse jeder Bürgerklasse seine Vertreter
 „hat, da widerstrebt Alles der Vereinigung mit
 „andern Massen, weil jeder dabei von seinen ei-
 „gentümlichen Rechten einzubüßen fürchtet, die
 „in kleinern Massen sicher sind; da steht ferner zur
 „Zeit der Gefahr von Aussen, neben der Macht des
 „Fürsten, ein zweiter, stärkerer Vertreter des
 „Staats gegen das Ausland da; ein fast unüber-
 „windlicher, wenn er nur einigermaßen von den
 „Umständen begünstigt wird, und die Uebermacht des
 „Feindes nicht allzugroß ist. Dieser, das Selbstge-
 „fühl des Volkes, am eigenen Heerde etwas zu gelten,
 „wenigstens gelten zu sollen, war es, was Bonaparte, im Ge-
 „gensatz mit dem gefügigen Deutschland, die Eroberung Spa-
 „niens so sehr erschwerte. Die ständische Verfassung sichert
 „die Fortdauer der vorhandenen innern Form eines
 „Staates, da jede Aenderung erst gegen entgegenstehende
 „Meinungen und Kräfte durchgekämpft werden muß, ehe sie ein

Zeiten her einformig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher

„treten kann. — Die ständische Verfassung schließt den Staat „als ein lebendiges, organisches Ganze gegen das „Ausland ab, und widerstrebt also jeder unterordnenden „Verbindung mit einem andern Staat; — sie erhöht das „innere Leben des Volks, also die Energie des Staates. „Gibt es Eigenschaften, welche gerade die teutschen Fürsten „ihren Ländern mehr zu wünschen haben, als eben diese? Sie „stehen den großen europäischen Monarchen so klein „gegenüber. Wollen sie sich diesen, in Rücksicht der Macht- „vollkommenheit in der Verwaltung, gleichstellen, so „werden sie die unbedeutendsten Glieder einer politischen „Besengattung seyn, welche sehr mächtige hat. — Nur die „höchstmögliche, selbstständige Energie des Volks- „geistes vermag ihnen bei bevorstehenden Entwick- „lungen die Bedeutung zu geben, durch die allein „vielleicht ihr Daseyn gerettet werden kann.“ —

(Aus einer Münchener Zeitung entlehnt; Siehe: Bei-
lage zur allgemeinen Zeitung No. 12., vom 13. Juni 1818.)

Die Wahrheit von Merckels Urtheil läßt sich historisch nachweisen; Baiern selbst liefert uns einen Beleg dazu: Als Karl Theodor, 1778, eine Convention mit dem Oesterreichischen Hof abschloß, vermöge der er einen bedeutenden Theil seiner Erblande an denselben abtrat, vereinigten sich die Stände des gesammten bayerischen Landes, bestehend aus Prälaten, Ritterschaft und Städten, um dem Churfürsten ernstliche Vorstellungen zu thun. In einem ehrerbietigen, doch freimüthigen Tone bemerkten sie, „daß, nach den von Alters her zwischen den Ständen der verschiedenen Landschaften, mit Wissen und Billigung ihrer Fürsten getroffenen Einigungen, auch nach den von diesen Fürsten ertheilten, bei jedem Regierungswechsel bis auf die neueste Zeit bekräftigten Freiheiten und Zusicherungen, endlich nach den Bestätigungen derselben durch die Kaiser, das gesammte Land zu Ober- und Niederbaiern immer ungetheilt beisammen bleiben müsse.“ In früheren Zeiten, vor Einführung der Primogenitur im Fürstenhause, sey zwar zu Zeiten die Regierung unter die verschiedenen Linien dieses Hauses getheilt worden, doch ohne der Untheilbarkeit des Landes Eintrag zu thun; die Stände und Unterthanen derselben wären in ihrem Verein immer unzertrennt geblieben, besonders aber hätten durch jene Privilegien

üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt :

und Freiheiten die Fürsten sich ausdrücklich verpflichtet, in keinem Fall und unter keinem Vorwande irgend einen Theil des Landes an Fremde zu veräußern, zu vertauschen oder auch nur zu verpfänden. Deshalb sey auch wegen standesmäßiger Versorgung fürstlicher Töchter, ohne Abbruch der Unzertrennlichkeit des Landes, ausdrücklich verfügt und festgesetzt, daß diese nie das Land oder einen Theil desselben an ein fremdes Haus bringen könnten. Die Urkunden, auf welchen diese Freiheiten und Gerechtsame beruhen, wurden vorgelegt, und die Stände äußerten: „Sie glaubten nicht es verdient zu haben, daß ihr neuer Landesherr bei Antritt der Regierung ihnen einen solchen Mangel an Vertrauen und landesväterlicher Huld beweiße, einen Theil des ihm angestammten Landes an einen fremden Regenten übergeben zu wollen, ohne einmal über die zu einem so höchst wichtigen Schritte ihn bestimmenden Gründe seine getreuen Stände einiger Eröffnung zu würdigen. Sie bezeugten hierüber den bittersten Kummer, und baten inständigst, der Churfürst möge seine Stände und Untertanen behalten, welche inösesamt und ohne alle Ausnahme unter seiner Regierung zu bleiben sehnlichst wünschten.“ Das ganze Land gab die herzlichste Theilnahme zu diesen Vorstellungen der Stände und den höchsten Widerwillen gegen alle Zersplitterung und österreichische Herrschaft zu erkennen. (Aus Ch. W. v. Dohm Denkwürdigkeiten seiner Zeit 1c. 1. Band, Seite 53 -- 55.) Wir bemerken hier noch, daß dieß derselbe Herr von Dohm ist, dem der König von Baiern (vor einiger Zeit) zum Beweise der Zufriedenheit, mit welcher Se. Majestät dessen Denkwürdigkeiten gelesen und zugleich in Erinnerung seiner ehemaligen, auch für Baiern wichtigen Dienste (nämlich bei Errichtung des deutschen Fürstenbundes, zum Schutz Baierns und des Prinzen Max von Zweibrücken gegen Oesterreich,) das Kommandeurekreuz des Civilverdienstordens der bairischen Krone mit einem sehr huldvollen Schreiben zu übersenden geruht haben. (Aus der allgemeinen Zeitung Nro. 178, vom 27. Juni 1818.) Man vergleiche hier den Tauschvertrag Kaiser Joseph des II. von 1784, mit dem Pariser Protokoll vom 3. Nov. 1815.

- a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt
- b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. *) Nach Erlöschung dieses Manns-

*) Von diesem erlauchten Jähringer, den 9. Febr. 1763 geboren, aus der ersten Ehe des verewigten Großherzogs Karl Friedrich entsprossen, — dessen Erbfolgerechte also über jeden Anstand erhaben sind, — nimmt das Pariser Protokoll (vom 3. Nov. 1815) gar keine Kenntniß, ja es zernichtet gänzlich dessen angeerbte Ansprüche auf die Rheinpfalz und das Breisgau.

In Frankreich erhoben, — der Gewaltherrschaft Napoleons ein Ende machend, die christlich verbündeten Monarchen die Legitimität auf den Thron, und nun will die egoistische Politik, daß, was in Frankreich recht ist, es in Deutschland nicht seyn soll, sie tastet selbst, — des bösen Beispiels nicht achtend, das sie dadurch den Völkern giebt, — die Rechte der uns angestammten Dynastien an.

Wir erlauben uns hier noch folgende Bemerkung: Die Rheinpfalz kam bekanntlich nebst andern Landestheilen an das Haus Baden durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803, Art. 5. Die Macht eines Fürsten (wie es in den russischen und französischen Noten hieß) — sollte dadurch vermehrt werden, dessen Tugenden längst Europa's Achtung erhalten hatten, und dessen Familienverbindungen so ehrenvoll ausgezeichnet sind. Es wurden überdies noch dem Hause Baden seine Erbfolgerechte von seinen jenseits Rheins gelegenen Besitzungen auf seine neuen Entschädigungslande übertragen. Im Reichsdeputationsabschluß von 1803 §. 45. heißt es nämlich:

„Obige Verfügungen (nämlich über die Vertheilung der Entschädigungsobjekte) vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Luneville an die französische Republik abgetretenen Länder, jedoch versteht es sich von selbst, daß Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen.“

Auch der Besitz des Breisgaues wurde dem Hause Baden noch durch die ehemalige Reichsverfassung feierlichst zugesichert, indem der Frieden von Preßburg (durch welchen nämlich diese

stammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Septbr. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweiter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime, der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

- c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen
- d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; und nach deren Abgang
- e) den Mannstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztver-

Provinz an Baden kam) am 15. Jan. 1806 dem Reichstage übergeben und von demselben bestätigt wurde.

Und von der Erbfolge in diese so rechtmäßig erworbenen Provinzen sollen nun Karl Friedrichs Söhne durch ein geheimes Protokoll ausgeschlossen werden?!

Hätte König Friedrich der II., 1777 oder 1784, so wenig Werth auf die gerechten Ansprüche der Agnaten gelegt, so wäre jetzt auf deutschem Boden kein König von Baiern mehr vorhanden. Baiern wäre nun eine österreichische Provinz.

storbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Linealerbfolge-Ordnung —

- 1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; — und nach deren Abgang
- 2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber
- 3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; und wenn auch diese erlöschen sollten
- 4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz zweiter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden, — nemlich
 - a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen
 - b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann
 - c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und

dem noch gebraucht werdenden Staatsiegel weiland Unseres
Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Carlsruhe, den 4. Octbr. 1817.

C a r l.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
W e i ß.

20. Anhang zu den officiellen Aktenstücken. *)

1. Erläuternde Bemerkungen über den zwischen
dem Könige von Preussen und dem Großherzoge
von Baden, am 20. Novbr. 1813 abgeschlossenen
Staatsvertrag, hinsichtlich des Beitritts zur
großen Allianz.

(Man sehe Nummer 7. Seite 10. dieser Schrift.)

Sowohl über diesen als auch über mehrere andere mit den
übrigen teutschen Staaten abgeschlossene Beitrittsverträge, giebt
das so eben erschienene 30ste Heft der Akten des Wiener
Kongresses Seite 147 nachstehenden höchst merkwürdigen
Aufschluß:

„Eine aufmerksame Beobachtung dieser verschiedenen Verträge
führt zu der hohen Wahrscheinlichkeit, daß der erste An-
laß zu solchen vorsorglichen Stipulationen für künftige
Territorialabtretungen und Ausgleichungen, von österreichi-
scher Seite gekommen sey.“

„Diese Macht konnte, nachdem das Kriegsglück sich zu ihrem
Vortheil gewendet, und sie sich mit mächtigen Bundesgenossen um-
geben hatte, die großen Opfer nicht verschmerzen, welche sie durch
die Gewalt der Umstände war gezwungen worden, in dem Pres-
burger Frieden zu bringen. Sie sah sich in der Lage, von Baiern
weit den größten Theil der an dasselbe abgetretenen Besizun-

*) Wir liefern hier noch einige Nachträge zu diesen Aktenstücken und den den-
selben beigelegten Bemerkungen. Die Eilefertigkeit, mit der diese Schrift dem
Drucke übergeben werden mußte, machte es unmöglich, diese Materialien am ge-
hörigen Orte einzuschalten.

gen, — Tyrol, Innviertel, Hausruckviertel und Vorarlberg, — zurückzufordern. Sollte Baiern dafür entschädigt werden, so war eine ganze Masse von Territorial-Besitzungen auszumitteln. Da man diese auf einer Fläche und in einem bisherigen Staat nicht beisammen finden konnte, so mußte man sich darauf gefaßt machen, mehrere Nachbarstaaten zu Abtretungen geneigt zu machen oder zu nöthigen und dieselben im Voraus dazu zu verpflichten, ihnen aber auch wieder, so viel man für schicklich und thunlich hielt, Entschädigung dafür zu geben. Auf diese Weise sollte fast immer dem Einen, für zu bringende Opfer Anweisung an einen oder mehrere Andere gegeben werden, und es mußte daraus derjenige Länderverkehr entstehen, für welchen die neuere diplomatische Sprache sich den Ausdruck „*Revirements territoriaux*“ geschaffen hat.“

2. Auszug aus dem zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preussen, am 1. März 1814, zu Chaumont geschlossenen Allianztraktat.

(Aus Klübers Akten des Wiener Kongresses, I. Bandes, 1. Heft, S. 1.)

Art. XVI. „Le présent traité d'alliance défensive, ayant pour but de maintenir l'équilibre en Europe, d'assurer le repos et l'indépendance des puissances et de prévenir les invahissemens, qui depuis tant d'années ont désolé le monde, les hautes parties cotractantes sont convenues entre elles d'en étendre la durée à vingt ans, à dater du jour de la signature et elles se réservent de convenir, si les circonstances l'exigent trois ans avant son expiration, de sa prolongation ultérieure.

Während zwanzig Jahre soll also in Europa, und folglich auch in Deutschland, Ruhe herrschen, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufrecht erhalten und der Eroberungs- und Arrondirungssucht Schranken gesetzt werden.

Bekanntlich bestätigte der zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preussen zu Wien am 25. März 1815 geschlossene Allianztraktat nicht nur die Stipulationen des Vertrags von Chaumont, und namentlich den Artikel 16. desselben, sondern es wurden auch, im Art. 7., alle übrigen Mächte von Euro-

pa zum Beitritte eingeladen. *) (Klübers Akten des Wiener Kongresses B. I. Heft 4, S. 57.) Auch bei dem Großherzoge von Baden war dieß der Fall, welcher wirklich am 12. Mai 1815 der grossen Allianz gegen Napoleon Bonaparte und seinen Anhang beigetreten ist. (Man sehe No. 7. dieser Aktenstücke.) Dieser Souverain hat daher auf alle Vortheile und Rechte, welche der Artikel 16. des Vertrags von Chaumont nicht nur den Verbündeten sondern ganz Europa geben soll, vollen Anspruch. Unabgesehen der feierlichen Garantie, welche die später unterzeichnete deutsche Bundesakte, im Art. 2. und 11., dem Großherzoge von Baden gewährt, — sicherte ihm also schon der Vertrag von Chaumont, vor der Hand wenigstens auf 20 Jahre, den ruhigen Besitz seiner Länder, die Unabhängigkeit (Souveraineté) und den Schutz gegen jeden Ueberfall eines erobersüchtigen Nachbarn zu.

3. Merkwürdige Aufschlüsse über den zwischen Baiern und Oesterreich zu Wien am 23. April 1815 abgeschlossenen, aber nicht ratificirten Staatsvertrag.

(Man sehe Nummer 6, Seite 21 und folgende dieser Aktenstücke.)

Zur Erläuterung dieses Aktenstücks liefern wir hier nachstehende, aus dem neuesten Hefte der Akten des Wiener Kongresses **) entlehnte Bemerkungen:

*) Der Artikel 16. des Allianzvertrags von Chaumont, wenn es mit dessen gewissenhafter Erfüllung ernstlich gemeint ist, entspricht jeder Anforderung, welche man an das furchtbare Götzenbild, Politik genannt, nur immer machen konnte. Wir möchten daher allerdings in Versuchung gerathen mit dem freimüthigen Herrn von Gagern zu fragen: „Was bedeutet und von welchem Umfange ist die heilige Allianz?“ (Man sehe deßhalb die allgemeine Zeitung vom 8. Oktbr. l. J. No. 281. S. 1424.) Ist sie etwa bloß ein rein religiöses, jeden politischen Zweck ausschließendes Bündniß? Von welcher wandelbarer Laune übrigens die Politik ist, geht daraus hervor, daß kaum neun Monate nach dem Allianzvertrag von Chaumont (den nämlich Oesterreich, Rußland, England und Preussen am 1. März 1814. mit einander schlossen) — zwei der beizutretenden Mächte — Oesterreich und Großbritannien — mit Frankreich auf dem Kongresse zu Wien, am 6. Januar 1815, eine neue Allianz eingingen, wodurch diese Mächte sich einander ihre Besitzungen gegen Angriffe von der andern Seite (nämlich Rußlands und Preussens) gewährleisteten. (Akten des Wiener Kongresses Heft 25, S. 77.)

**) Heft 30, Seite 150 und folgende.

„Alle neunzehn Artikel dieses merkwürdigen Vertrags waren zugleich bestimmt, der Haupt- oder Schlußakte des Wiener Kongresses als Artikel 48 bis 69 wörtlich einverleibt zu werden; schon war jedem Artikel in Klammern die arabische Ziffer festgesetzt, die er in dieser Akte führen sollte. Als man sechs Wochen später zu definitiver Abfassung der Kongressakte schritt, fand jedoch die Politik der verbündeten Mächte, daß es den augenblicklichen Verhältnissen angemessen sey, die verabredete Einverleibung nur einem Theil der Bestimmungen dieses Vertrags widerfahren zu lassen; nur denjenigen, welche die Abtretung Würzburgs und Aschaffenburgs an Baiern, die Domainen von Fulda und Hanau, die Rechte und Vorzüge, den Unterhalt und das Privatvermögen des Fürsten Primas, betreffen. Dagegen glaubte man nunmehr in die Kongressakte nicht aufnehmen zu dürfen, alle Stipulationen:

1) Ueber dasjenige, was Baiern an Oesterreich abtreten sollte; nämlich das Innviertel, seinen Theil des Hausrückviertels, den größten Theil des vormaligen Erzbisthums Salzburg, Vorarlberg, und den bairischen Theil von Tyrol, welchen jedoch Oesterreich (so wie dagegen Baiern die Provinzen Würzburg und Aschaffenburg) schon vor dem Kongress in Besitz genommen hatte;

2) Ueber dasjenige, was Baiern für diese Abtretungen, außer Würzburg und Aschaffenburg, — von Oesterreich, weit mehr aber von Andern erhalten sollte; nämlich das böhmische Amt Redwitz, fuldise, kurheffische, württembergische, badische und hessendarmstädtische Landestheile, und das Fürstenthum Jfenburg.

Bestimmungen dieser letzten Art, — so beunruhigend unmittelbar für eine ganze Reihe deutscher Fürsten, mittelbar für viele andere ihres Gleichen, bei denen dadurch Besorgnisse vor einem ähnlichen Schicksale hätten rege werden können, — glaubte man aus der Hauptakte des Kongresses hinweglassen zu müssen, die in einem Zeitpunkte (am 9. Juni) zum Vorschein kam, wo ein völlig ungetheiltes und aufrichtiges Interesse aller deutschen Bundesstaaten, am meisten derjenigen in Süddeutschland, die zum Theil unmittelbar an Frankreich grenzten, für den ganz nahe bevorstehenden großen Kampf wider Buonaparte (es war neun Tage vor der Schlacht von Belle-Alliance) in Anspruch zu nehmen war. Sogar ward für bedenklich gehalten, in jenem Augenblick Länder der

linken Rheinseite, welche Frankreich in dem Pariser Frieden abgetreten hatte, dem Könige von Baiern sofort in der Kongressakte anzuweisen."

4. Erläuterungen über den Beitritts-Vertrag des Großherzogs von Baden, vom 12. Mai 1815, zu der Allianz gegen Napoleon Buonaparte.

(Nummer 7. dieser Aktenstücke, Seite 33.)

Auch über diesen Vertrag enthält das 30te Heft der Akten des Wiener Kongresses, S. 153, folgende merkwürdige Stelle:

„Die Grundlage des Vertrags vom 23. April, — das Einverständniß vom 11. April, *) war unvermüthet zu ihrer“ (der badischen Minister) „Kenntniß gelangt. Obgleich von dessen augenblicklicher Vollziehung abgestanden war, und der Schutz des allgemeinen Völkerrechts gegen jede Störung in dem Besiz rechtmäßig erworbenener Provinzen angerufen werden durfte, so konnte es doch nicht aufhören, für sie eine Warnungstafel zu seyn. Sie fanden darin eine kräftige Aufforderung zu Entwicklung ihrer diplomatischen Talente und einer Thätigkeit, der, im Bunde mit jenen, es gelingen konnte, aus den dringenden Umständen des Augenblicks, wo ein Badisches Truppen-Corps von 16,000 Mann am Oberrhein, der Festung Straßburg gegenüber, selbstständig schon schlagfertig stand, und die Landwehr zum Abmarsch sich rüstete, einen eben so sichern als unwandelbaren Vortheil zu ziehen, für vertragmäßige Sicherstellung nicht bloß der politischen sondern auch der territorialen Existenz des Großherzogthums, für seine politische Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit nicht weniger, als für die Integrität seines Territorial-Bestandes.“

„Die Gelegenheit hiezu bot sich auf dem Kongress selbst dar, in dem drohenden Augenblick des Ausbruchs eines Kriegs wider Napoleon, wo die geographische Lage Badens, die Schlagfertigkeit seines selbstständig versammelten, kriegsgeübten Truppen-Corps, und der ganze Inbegriff seiner Hülfsmittel, ihm für jeden der beiden kriegführenden Theile einen hohen Grad von militärischer Wichtigkeit verlieh. In diesem bedeutungsvollen Augenblick, ward auf dem Kongress Badens Beitritt zu der großen Allianz gegen Buonaparte und seinen Anhang verlangt. Der Schleier, welcher den Gang der Unterhandlungen deckt, kann hier nicht gelüftet werden.“

*) Man sehe die Note Seite 21 dieser Schrift.

„Der Badische Beitritts-Vertrag kam zu Wien am 12. Mai 1815 zu Stande. Unter Ablehnung eines ihnen angebotenen, der Geneigtheit zu künftigen Territorialabtretungen bezweckenden Separat-Artikels, schlugen die drei badischen Staatsminister folgenden“ (3ten Art. des Beitrittsvertrags) „Artikel vor, welcher angenommen ward.“ (Man sehe deshalb Nummer 7. dieser Aktenstücke, Artikel 3. Seite 35.)

5. Schreiben des Fürsten von Metternich an den (ehemaligen) K. K. Minister am deutschen Bundestage, Freiherrn von Albini, Paris, den 21. Nov. 1815. *)

„Als die wirkliche Eröffnung des deutschen Bundestages auf den 1. Dec. festgesetzt wurde, hatte man Ursache zu hoffen, daß bis dahin alle Territorialangelegenheiten entschieden seyn würden. Die verschiedenen Incidenzpunkte, welche den Abschluß der neuen Tractate mit Frankreich verzögerten, haben dieses unmöglich gemacht, und die nöthigen Verhandlungen zur definitiven Ausgleichung können erst gegen das Ende dieses Monats beginnen. Da einer der Hauptzwecke des Bundes sich auf die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bezieht; so ist offenbar nothwendig, daß vor Eröffnung des Bundestages sämtliche Territorialkonstitutionen unter sich beendet haben und daß die Grenzen jedes deutschen Staats genau bestimmt seyen.“

Zur Erläuterung dieses Schreibens bemerken wir bloß, daß wirklich den 5. Nov. 1816 die erste Sitzung des Bundestages statt hatte.

6. Ein Blick auf unsere ehemalige Reichsverfassung.

Wir haben Alle, groß und klein, unsere ehemalige so ehrwürdige Verfassung untergraben helfen, verkennend die mannich-

*) Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes, 1. Heft, S. 123

mannichfaltigen Vortheile, welche sie vorzüglich den mindermächtigen Reichsgliedern gewährte.

Es sey uns erlaubt, hier nochmals einen Blick auf dieselbe zu werfen. Angenommen das ehemalige Kurfürstenthum Baden stünde wirklich auf dem Heimfall, so enthält die Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz des Zweiten (nach dem kurmainzischen Originale zum Drucke befördert, verlegt zu Mainz 1792 in der St. Rochus-Hospital-Buchdruckerei) nachstehende auf diesen hier beispielsweise unterstellten Fall sich beziehende Bestimmungen:

„Wir sollen und wollen das (teutsche) Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren; (S. 8. Art. II. §. 1.) Uns keine Succession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten daselbe auf Uns, unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anderes zu wenden. (§. 2.) Wann auch ins künftige Leben dem (teutschen) Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafenschaft und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir, — die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, — die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, — ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Expectanz oder Anwartschaft darauf geben.“

II.

Statistisch-topographische Uebersicht

der Landestheile

des Großherzogthums Baden,

welche von Oesterreich und Baiern in Anspruch genommen werden wollen.

(Als Erläuterung zu der Karte des Großherzogthums Baden.)

Unter zu Grundlegung des Flächenraums nach Tullas Karte vom Großherzogthum Baden, illuminirt nach seinen Standes- und Grundherrschaften, und der Bevölkerung nach Büchlers Topographie (1813) ist die statistische Ansicht dieser Landestheile folgende:

I.

Der Main- und Tauber-Kreis.

	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
Derselbe enthält	30,82	95,382
Hiervon gehört zur Pfalz das leiningische Amt Vor- berg, welches unten (unter Nro. 2.) beschrieben wird	1,16	4,863
Rest des Main- und Tauber-Kreises	29,66	90,519
und zwar nach folgenden Bestandtheilen:	Volkszähl.	
1) Bezirksamt Osterburken	10,773	
2) Bezirks- und Criminalamt Vorberg nach Abzug folgender Orte welche zur Pfalz ge- hören und das ehemalige Oberamt Vorberg ausmachen.		
Vöppstadt	492	
Vorberg	1001	
Daimbach	382	
Epylingen	193	
Gräffingen	42	
Sachsenflur	454	
Schillingstadt	516	
Schwabhausen	344	
Schweigern	988	
Seehof	58	
Windischbuch	393	
Summa	4863	
Das ganze Amt zählt	16444	
Rest	11,581	
Transport	22,354	29,66 90,519

	Vollzähl.	Flächen- raum □ Meil.	Vollzähl.
Transport	22,354	29,66	90,519
3) Bezirksamt Gerlachsheim	10,356		
4) Criminalamt Tauberbischofsheim	15,155		
5) Stadt- und erstes Landamt Werthheim	9,770		
6) Zweites Landamt Werthheim	10,159		
7) Bezirksamt Walldürn	10,658		
8) Bezirksamt Buchen	12,067		
Summa	90,519		

Von diesen Besitzungen sind

A) Landesherrlich (Unter- und ½ Oberhalbach)	,26	998
B) Standesherrlich		
1) Löwenstein-Werthheim	8,83	22,520
2) Salm-Krauthaim	4,63	12,674
3) Leiningen	12,21	41,647
C) Grundherrlich	3,73	12,680
Summa	29,66	90,519

II.

Die Pfalz.

Diese begreift 29,64 145,800
und besteht aus den ehemals pfälzischen Oberämtern,
welche nach dem Reichsdeputations-Hauptabschluß vom
Jahr 1803 von Baiern abgetreten wurden, und zwar

1) An das Haus Baden:

Die Oberämter Bretten, Heidelberg und La-
denburg 21,64 110,808

2) An Leiningen:

Die Oberämter Mosbach und Vorberg 8, 34,992

Summa

29,64 145,800

(Im Oberamt Mosbach liegen die Besitzungen
der Herren Markgrafen Leopold, Wil-
helm und Maximilian von Baden,
nämlich die Herrschaft Zwingenberg 1,21 Qua-
dratmeilen groß, mit 2332 Seelen, welche zum
Theil gemeinschaftlich mit Leiningen besessen
wird. Die hier bemerkte Seelenzahl gehört
ganz den Hrn. Markgrafen, denn die Lei-
ningische ist schon diesem Hause beige-
schlagen.)

Bestandtheile.

1) Das Oberamt Bretten.

(Die Namen der Orte hat man aus Widders
Statistik der Pfalz und die Bevölkerung aus
Büchlers Topographie erhoben.)

Stadt Bretten	2594
Heidelberg	1838
Eppingen	2439

Transport

6871

29,64 145,800

	Volkszähl.	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
Transport	6871	29,64	145,800
Dorf Mühlbach	522		
„ Weingarten	2622		
„ Minklingen	414		
„ Dierlesheim	645		
„ Zeisenhausen	859		
2) Das Oberamt Heidelberg.	11,933		
a) Stadt Mannheim	18213		
b) „ Heidelberg	9719		
c) Kirchheimer Bent.			
Dorf Rorbach	1203		
„ Kirchheim	910		
Fleck. Leimen	1269		
Dorf St. Ilgen	342		
Fleck. Müsloch	1384		
Dorf Ostersheim	736		
Fleck. Walddorf	1596		
Schloß Werlau (siehe Ostersheim.)			
Dorf Sandhausen	939		
„ Neilingen	808		
Fleck. Schwezingen	2116		
Dorf Hockenheim	1506		
„ Brühl	379		
„ Rohrdorf (s. Brühl.)			
„ Blankstadt	778		
„ Neckerau	1235		
„ Seckenheim	1503		
„ Friedrichsfeld	219		
„ Edingen	491		
„ Wieblingen	792		
„ Eppelheim	635		
	18841		
d) Stadt Wiesloch	1902		
Dorf Alt Wiesloch	224		
	2126		
e) Schriesheimer Bent.			
Dorf Ziegelhausen	898		
Kloster Neuburg	22		
Dorf Neuenheim	553		
„ Handschuhshelm	1411		
„ Dossenheim	1126		
„ Schriesheim	2132		
„ Leltershausen	1036		
„ Ursenbach	433		
Weiler Oberstockenbach	168		
„ Steinflingen	60		
„ Wüstmichelbach	60		
„ Rippenweiler			
„ Müldenweiler			
„ Altmannweiler	341		
„ Hilsenbach	7940		
Transport	48,869	11,933	29,64 145,800

	Transport	Volkszähl.	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
	7940 48869	11,933	29,64	145,800
Dorf Großsachsenheim	965			
„ Hohenachsenheim	557			
„ Lützelsachsenheim	840			
„ Ilvesheim	937			
„ Heddesheim	1169			
„ Feidenheim	1634			
„ Walstadt	340			
„ Käferthal	1021			
„ Sandhofen	683			
Hof Scharhof	285			
„ Kirschgartshausen	155			
	16526			
f) Stadt Weinheim	4039			
g) Kellerei Waldeck				
Dorf Heiligkreuz-Stein- ach die obere Gemeinde				
Weiler Lampenheim	541			
„ Bersbach				
„ Hohenöb				
„ Vorder Heubach				
Dorf Eiterbach	178			
„ Neudorf	219			
„ Wilhelmsefeld	491			
„ Hedesbach	288			
	1717			
h) Stadt Schöna	1198			
i) Nekesheimer Zent.				
Stadt Neckargemünd	2021			
Burgflecken Dilsberg	586			
Dorf Wiesenbach	406			
Hof Langenzell	43			
Dorf Bamenthal	430			
„ Steilsheim	286			
„ Hilsbach	265			
„ Mauer	631			
„ Gäuberg	411			
„ Bäuerthal	857			
„ Schadhausen	415			
„ Mönchzell	407			
„ Angelloch	396			
„ Lobensfeld	254			
„ Baldwimmersbach	462			
„ Rückenloch	388			
„ Spechbach	644			
„ Eschelbrunn	707			
„ Deisbach	501			
„ Zuzenhausen	782			
„ Nekesheim	873			
	11765			
Transport	84114	11,933	29,64	145,800

	Volkszähl.	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
Transport . . . 84114	11,933	29,64	145,800
k) Stüber Zent.			
Dorf Haag 228			
" Oberschönbrunn 369			
" Niederschönbrunn 170			
" Mosbrunn 249			
" Schwanheim 527			
" Oberschwarzach 833			
" Unterschwarzach 148			
" Neunkirchen 289			
" Kasenbach 156			
" Gutenbach 667			
" Reichenbuch 225			
" Aglasterhausen 521			
" Breitenbrunn 225			
" Asbach 685			
" Dautenzell 408			
" Bargen 893			
" Klinsbach 888			
" Helmstadt 564			
" Epfenbach 259			
" Reichardshausen 8304			
" Michelbach			
Summa Oberamt Heidelberg	92,418		
3) Oberamt Ladenburg.			
a) Stadt Ladenburg 2033			
b) Dorf Neckarhausen 651			
c) Altenbach mit den Höfen Min- gesheim und Heubach 483			
d) Flecken Hemsbach 1441			
mit dem			
Schafhofe 58			
Wagenau 8			
Mennhof 87			
. 1594			
e) Dorf Sulzbach 457			
f) Flecken Laudenbach 1239			
Summa; rein badischer Antheil der Pfalz	6,457		
Ferner die an die Standesherrschaft Für- sten v. Leiningen 1803 gekommenen Ober- ämter, welche später Großherzogl. Badi- scher Souveränität unterworfen wurden:	110,808		
4) Oberamt Mosbach.			
a) Stadt Mosbach 2122			
b) Mosbacher Zent.			
Dorf Bergimperm 788			
" Untergimperm 391			
" Siegelbach 670			
. 1849			
Transport . . . 3971	110,808	29,64	145,800

	Transport . . .	3971	110,808	Flächen- raum □ Meil. 29,64	145,800
c) Kellerei Neckarelz.					
Fleck. Neckarelz	772				
Dorf Dudesheim	387				
= Hafmersheim	1300				
= Obbrigheim	1034				
= Mortelstein	239				
		3732			
d) Kellerei Lorbach.					
Dorf Lorbach	539				
Weiler Mustenbach	188				
Dorf Burkheim	328				
= Sulzbach	774				
= Dallau	948				
= Auerbach	639				
= Mittersbach	332				
Hofgut Muckenthal	213				
Dorf Oberschefflenz	673				
= Mittelschefflenz	571				
= Unterschefflenz	796				
Weiler Robern	166				
Dorf Jährenbach	517				
Weiler Palsbach	197				
= Wagenschwend	233				
= Trienz	283				
Dorf Krumbach	160				
		7607			
e) Rent und Kellerei Eberbach.					
Stadt Eberbach	2848				
Fleck. Gerach	712				
Dorf Schöllbrunn	394				
Weiler Igelsbach	41				
= Pleutersbach	144				
= Wimmersbach	462				
= Rodenau	166				
		4767			
f) Kellerei Hilsbach.					
Stadt Hilsbach	1078				
= Einsheim	2158				
Dorf Steinsfurt	1109				
= Reichen	834				
= Elsenz	810				
= Kirchart	887				
Fleck. Schluchtern	721				
Dorf Stichen	648				
		8245			
g) Amtsvogtei Zwingenberg.					
Weiler Zwingenberg	216				
Dorf Dillbach	251				
= Kassenbach	306				
= Strämpfelbrunn	400				
= Welsbach	222				
Transport 1395 28322		110,808	29,64	145,800	

	Volkszähl.	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
Transport . 1395 28322	110,808	29,64	145,800
Dorf Mülben 157			
Weiler Friedrichsdorf 119			
= Oberferdinandsdorf } 136			
= Unterferdinandsdorf }			
Summa Oberamt Mosbach 1807	30,129		
5) Oberamt Vorberg. (Dies besteht aus den im Main- und Tauber-Kreis, Bezirks- und Criminal- amt Vorberg beschriebenen Orten)	4,863		
Summa Bevölkerung der 5 Oberämter . welche in 15 Städten, 10 Flecken, 1 Burg- flecken, 121 Dörfern und 23 Weilern vertheilt ist.	145,800		
Nach der Zählung vom Jahr 1784 bestand die Volkszahl dieser Ämter in	119,023		
Es hat sich dieselbe also seit 29 Jahren ver- mehrt um	26,777		
Von dem Areal der badischen Pfalz ist			
1) Landesherrlich	17,17		
2) Standesherrlich	6,79		
a) Leiningisch	1,21		
b) Markgrävlich Badisch (Leopold, Wilhelm und Maximilian)	4,47		
3) Grundherrlich	29,64		
Summa			

III.

Parzellen des Neckarkreises,
welche zwischen der Pfalz und dem Main- und Taub-
er-Kreise liegen.

Diese begreifen	2,15	6679
und bestehen aus folgenden Orten:		
1) Stadt- und erstes Landamt Mosbach.		
Dorf Groseichholzheim 681		
= Kleineichholzheim 201		
= Rinneck 306		
Summa 1188		
2) Zweites Landamt Mosbach.		
Dorf Allfeld 649		
= Billigheim 679		
= Herbolzheim 492		
= Hochhausen 585		
= Mühlbach 538		
= Neckarzimmern 557		
Stadt Neudenau 1130		
Schloß Prästeneck 21		
Dorf Stein am Kocher 840		
Summa 5491		
Summa 6679	2,15	6679

IV.

Der Breisgau

(inclusive der St. Blasischen Herrschaft Blumegg und der Grafschaft Bonndorf.)

Dieser umfaßt 47,64 177,184

Bestandtheile.

(Nach der Kreis- und Renter-Eintheilung der Büchlerschen Topographie.)

A) Donau-Kreis.

1) Bezirksamt Hüfingen.

Stadt Bräunlingen	1383
Dorf Bubenbach	243
= Oberbränd	138
= Unterbränd	97

Volkszähl.

1,861

2) Bezirksamt Bonndorf (ganz)

8,959

3) Bezirksamt Eryberg.

Dorf Furtwangen	1824
Vogtei Güttenbach	834
= Neufisch	737
= Niederwasser	411
= Nusbach	640
= Mohrhardsberg	262
= Schönenwald	1221
= Schonach	902
Stadt Eryberg	706

7,557

4) Bezirksamt Willingen.

Dorf Gröningen	230
= Hubertshofen	219
= Klengen	443
= Marbach	247
= Pfaffenweiler	221
= Ueberachen	232
= Unterkörnach	743
Stadt Willingen	3316

5,651

Summa der Breisgauischen Besitzun-
gen im Donau-Kreise . 24,028

B) Wiesen-Kreis.

1) Bezirksamt Thiengen.

Dorf Michen	232
= Berau	332
= Breitenfeld	140
= Brenden	338
= Butgenbach	171
= Gutenberg	58
Hof Hasenhof	17
Weiler Homburg	34
Dorf Kränkingen	218
= Neckingen	102
= Neuhlingen	639

2,281

2) Bezirksamt Waldshut (ganz)

10,951

Transport 37,260 | 47,64 | 177,184

	Vollzähl.	Flächen- raum □ Meil.	Vollzähl.
Transport	37,260	47,64	177,184
3) Bezirksamt St. Blasien (ganz) . . .	8,266		
4) " Kleinlauffenburg (ganz) . . .	9,236		
5) " Säckingen (ganz) . . .	12,477		
6) " Schönaue (ganz) . . .	12,258		
7) " Schopfheim.			
Dorf Adelhausen	756		
" Eichsel	534		
" Minseln	817		
	2,107		
8) Bezirksamt Lörrach.			
Dorf Degerfelden	608		
" Herten	625		
" Stetten	579		
" Wiehlen	875		
	2,687		
9) Bezirksamt Canden.			
Dorf Bamlach	564		
" Bellingen	575		
" Liel	542		
" Rheinweiler	297		
	1,978		
10) Bezirksamt Müllheim.			
Stadt Neuenburg	736		
Summa im Wiesenkreis	62,977		
C) Dreisam-Kreis.			
1) Bezirksamt Staufen.			
Dorf Bollschweil	488		
" Grunern	379		
" Norlingen	396		
Thal Obermünsterthal	1187		
Dorf Dohlsinsweiler	998		
" Dnadingen	213		
" Scherzingen	72		
Stadt Staufen	1490		
Thal Untermünsterthal	1588		
Dorf Wettelbronn	325		
	7,136		
2) Bezirksamt Heitersheim.			
Dorf Biengen	724		
" Bremgarten	310		
" Dunsel	598		
" Eschbach	692		
" Feldkirch	327		
" Griessheim	804		
" Hausen an der Möhlin	384		
Stadt Heitersheim	1438		
Dorf Oberkrozingen	1120		
" Schlatt	311		
	6,708		
3) Bezirksamt St. Peter (ganz)	5,573		
4) Stadtamt Freiburg mit Ausnahme des Dorfes Haslach 214 Einw. (ganz) .	13,956		
Transport	120,378	47,64	177,184

	Volkszähl.	Flächen- raum □ Meil.	Volkszähl.
Transport	120,378	47,64	177,184
5) Erstes Landamt Freiburg mit Aus- nahme der Dörfer Wolfenweiler (391 Seelen) Mingen (674) Dyingen (1250) Schallstadt (388) und Thingen (458)	7,252		
6) Zweites Landamt Freiburg nach Ab- zug vom Dorfe Denzlingen . . . 1190 " Gundelfingen . . . 615 " Birstetten . . . 704			
2509			
Das Amt zählt 11875			
Nest . .	9,366		
7) Bezirksamt Breisach nach Abzug von Dorf Bischoffingen 453 " Bickensohl 323 " Thringen 1671 Schloß Sponeck 9			
2456			
Das Amt zählt 12758			
Nest . .	10,302		
8) Bezirksamt Endingen nach Abzug von Dorf Königsschaffhausen . . . 794 " Leiselheim 294			
1088			
Das Amt begreift . . . 10605			
Nest . .	9,517		
9) Bezirksamt Kenzingen. Dorf Bleichheim 649 " Bombach 522 " Heflingen 648 " Heimbach 507 Stadt Herbolzheim 1582 " Kenzingen 2125 Hof Kirnhalden 10 Dorf Niederhausen 849 " Oberhausen 1353 Hof Strittberg 30			
8,275			
10) Bezirksamt Waldkirch (ganz) . .	7,167		
11) Bezirksamt Elzach (nach Abzug des Prechthals 2068)	4,927		
Summa Dreisam-Kreis 90,179			
Totale des Dreisamgaues . . .	177,184		
Von dem Areal ist:			
1) Landesherrlich	40,25		
2) Grundherrlich	7,39		
Thut wieder	47,64	177,184	

Hauptzusammenstellung

mit

Angabe der Revenüen.

(Das Großherzogthum Baden hat bei einer Bevölkerung von 1,001,630 Seelen, 7,000.000 fl. jährliche Einkünfte. Diese auf die Kopfszahl ausgeschlagen, trifft jeden 6 fl. 59 $\frac{3}{10}$ fr. Da man nun keine nähere Data über die Einkünfte der einzelnen Landestheile erhalten konnte, so wurde bey Berechnung derselben obiges Resultat, was jeder Kopf im Durchschnitt an Lasten trägt, zur Grundlage genommen.)

	Flächen- raum □ Meil.	Volkzahl.	Men- schen auf eine □ Meil.	Einkünfte. fl.	fr.
A) In Baiern:					
1) Der Main- und Tauber- Kreis	29,66	90,519	3068	632,576	51
2) Die Pfalz	29,64	145,800	4942	1,018,899	—
3) Die Parcellen des Neckar- kreises, welche zwischen der Pfalz und dem Main- und Tauber-Kreise liegen . .	2,15	6,679	3339	46,675	4
Summa	61,45	242,998	3950	1,698,150	55
B) In Oesterreich:					
Der Breisgau mit der St. Blasischen Herrschaft Blum- megg und der Grafschaft Bonnendorf	47,64	177,184	3730	1,237,630	14
Summe des projektir- ten Verlustes	109,09	420,182	3855	2,935,781	9
Das Großherzogthum Ba- den begreift gegenwärtig .	272,	1,001,630	3682	7,000,000	—
Nach Abzug des projektirten Verlustes von	109,09	420,182	3855	2,935,781	9
würde also noch verbleiben	162,91	581,448	3567	4,064,218	51

Anmerk. Man bittet, nach dieser hier gelieferten Hauptübersicht die Zahlen in dem auf der Karte angebrachten statistischen Tableau zu berichtigen.

☉ Große Städte.
 ☽ Mittlere Städte.
 ☿ Kleine Städte.
 ♀ Marktflecken.
 ♂ Dörfer.
 ♀ Küster.
 ☆ Festungen.
 Deutsche oder geographische Meilen.



Statistische Ansicht.		Flächen Raum ☐ Meilen	Völkzahl. ☐ Meilen	Menschen auf einer Meile	Nervenn.	Die Nerven auf den Kopf als ☐ Meile ausgespannt trifft jede
Das Großherzogthum Baden nach einer gegenwärtigen Lage ~:		272	1,001,030	3,682	700,000	6 40/100 23735 1775
1, Der Rhein u. Tauber-Weiss (mit Oberrhein) spezialisiert, Rhein- u. Elbe-Weiss 2, Die Elbe (mit Elbe-Weiss) spezialisiert, Rhein- u. Elbe-Weiss 3, Der Rhein u. Tauber-Weiss spezialisiert, Rhein- u. Elbe-Weiss 4, Der Rhein u. Tauber-Weiss spezialisiert, Rhein- u. Elbe-Weiss		29.66 20.64 2.18 47.64	903,10 145,800 6,679 182,178	3,068 4,942 3,339 3,348	632,576 101,839 46,673 127,769	31 1775 4 29
Summa Verlust ~:		109.9	425,784	3,906	207,520	24
Dem Hause Baden würde also noch verbleiben ~:		162.9	575,846	3,532	492,479	36

